

# Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung

## **Vertragspartner**

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

## **Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Haft\_Allgemein

Subunternehmer (81AH0010)	8
Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 500.000,00 (81AH0020)	9
Mietsachschiäden (81AH0030)	10
Kurzfristiges Befahren öffentlicher Verkehrsflächen (81AH0040)	11
Radionuklide (81AH0050)	12
Dienstreisen (81AH0060)	13
Gewerbsmäßige Vermietung (81AH0070)	14
Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke (81AH0080)	15
Genormte Vertragshaftung (81AH0090)	16
Sachschiäden durch Allmählichkeit (81AH0100)	17
Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (81AH0110)	18
Reine Vermögensschäden durch Behinderung (81AH0120)	19
Reine Vermögensschäden durch Behinderung (81AH0121)	20
Verwahrung von beweglichen Sachen (81AH0130)	21
Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen (81AH0140)	22
Schäden an Sachen durch Überflutung (81AH0150)	23
Sachschiäden durch Umweltstörung (81AH0160)	24
Umweltsanierungskosten (81AH0170)	25
KFZ - Servicestation ohne Reparatur (81AH0180)	27
Hebebühnen (81AH0190)	28
Überprüfung laut KFG (81AH0200)	29
Waschanlagen (81AH0210)	30
Haftung gemäß BauKG (81AH0220)	31
Haftung gemäß BauKG (81AH0221)	32
Sprengradius (81AH0230)	33

<b>Inhaltsverzeichnis</b> (Fortsetzung)	Seite
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften (81AH0240)	34
Privathaftpflicht (81AH0251)	35
Amts- und Organhaftpflicht (81AH0260)	36
Registrierte Genossenschaften (81AH0270)	37
Arbeitsunfälle (81AH0280)	38
Schlüsselverlust (81AH0290)	39
Cross Liability (81AH0300)	40
Reine Vermögensschäden für Werbeagenturen (81AH0310)	41
Reine Vermögensschäden für Werbeagenturen (81AH0311)	42
Erweiterte Produktedeckung für Betonlieferer (81AH0320)	43
Erweiterte Produktedeckung für KFZ-Zulieferer (81AH0330)	44
Erweiterte Produktedeckung (81AH0340)	45
Nachbesserungsbegleitschäden (81AH0350)	46
Veranstalterhaftpflicht (81AH0360)	47
Veranstalterhaftpflicht bis maximal 200 Teilnehmer (81AH0361)	48
Subunternehmer mit Regressverzicht (81AH0370)	49
Vertragshaftung (81AH0380)	50
Jagdhaftpflicht (81AH0390)	51
Mediation (81AH0400)	52
Entwicklungsrisiko (81AH0410)	53
Vorsorgeversicherung (81AH0420)	54
Ansprüche von Gesellschaftern und Angehörigen (81AH0430)	55
Ansprüche von gesetzlichen Vertretern (81AH0440)	56
Allgemeine Geschäftsbedingungen (81AH0450)	57
Auswahl von Anwälten und Sachverständigen (81AH0460)	58
Evakuierung (81AH0470)	59

<b>Inhaltsverzeichnis</b> (Fortsetzung)	<b>Seite</b>
Schiedsgerichte (81AH0480)	60
Erweiterte Produktedeckung mit Prüf- und Sortierkosten (81AH0490)	61
Reine Vermögensschäden - Erweiterte Deckung (81AH0500)	62
Reine Vermögensschäden - Erweiterte Deckung (81AH0501)	63
Anerkennungsklausel (81AH0510)	64
Erweiterte Produktedeckung mit Deckung für Folgeschäden (81AH0520)	65
Herstellungs- und Lieferklausel (81AH0530)	66
Lieferkettenklausel (81AH0540)	67
Subunternehmer - Mitversicherung der persönlichen Schadenersatzpflicht (81AH0550)	68
Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 2.000.000,00 (81AH0570)	69
Bauherrenhaftpflicht inkl. Risse-/Sprünge-Deckung (81AH0580)	70
Erweiterte Vertragshaftung (81AH0590)	71
Sachschäden durch Umweltstörung inklusive reiner Vermögensschäden (81AH0600)	72
Rettungskosten (81AH0610)	73
Regressverzicht (81AH0620)	74
Boden- und Gebäude-Kasko (81AH0630)	75
Rückrufkostendeckung (81AH0640)	76
Gewinn- und Verlustabrechnung (81AH0650)	78
Schäden an Kundenfahrzeugen innerhalb der Betriebsstätte infolge Reparatur oder Wartung (81AH0660)	79
Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte infolge Reparatur oder Wartung (81AH0670)	80
Abhol- und Zustelldienst Kundenfahrzeuge - Reparatur und Wartung (81AH0680)	81
Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben von Kraftfahrzeugen am Betriebsgrundstück (81AH0690)	82
KFZ - Werkstätten (81AH0701)	83
Nachbesserungsbegleitschäden - Erweiterte Deckung (81AH0710)	84
Beteiligung an Bau-ARGEN (81AH0720)	85
Schadenteilung nach Auftragswert (81AH0730)	86

<b>Inhaltsverzeichnis</b> (Fortsetzung)	<b>Seite</b>
Putz- und Waschgut (81AH0790)	87
Fahrt zur Tankstelle oder Waschanlage mit eingebrachten Kraftfahrzeugen (81AH0800)	88
Verlust und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen (81AH0810)	89
Informationstechnologie (81AH0820)	90
Informationstechnologie (81AH0821)	92
Erweiterte Umweltdeckung (81AH0830)	94
Müllsammelgefäße (81AH0840)	95
Verwahrung von Kraftfahrzeugen (81AH0850)	96
Gastgewerbe (81AH0860)	97
Vordeckung zu Vorverträgen (81AH0870)	98
Nachdeckung bei Betriebseinstellung (81AH0880)	99
Kaufmännische Rügepflicht (81AH0890)	100
Abhol- und Zustelldienst von Kundenfahrzeugen (81AH0900)	101
Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA und Kanada (81AH0910)	102
Abweichende Jahreshöchstleistung (81AH0930)	103
Ausschluss der Deckung für Importe in die EU (81AH0940)	104
Pflichtversicherung gemäß § 99 GewO (81AH0950)	105
Arbeitnehnergarderoben (81AH0970)	106
Mietsachschäden - Erweiterte Deckung (81AH0980)	107
Reine Vermögensschäden (81AH0990)	108
Reine Vermögensschäden (81AH0991)	109
Unbegrenzte Nachdeckung bei Betriebseinstellung (81AH1000)	110
Indexklausel (81AH1010)	111
Eingebrachte Fahrzeuge von Gästen (81AH1020)	112
Verwahrung von beweglichen Sachen - ohne Verlust und Abhandenkommen (81AH1030)	113
Pflichtversicherung gemäß § 4a Apotheken Gesetz (81AH1040)	114

<b>Inhaltsverzeichnis</b> (Fortsetzung)	<b>Seite</b>
Pflichtversicherung gemäß § 4a Apotheken Gesetz (81AH1041)	115
Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz (81AH1060)	116
Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (81AH1070)	117
Reiseveranstalter nach dem Pauschalreisegesetz (81AH1080)	118
Sachschäden durch Umweltstörung (81LW0010)	119
Haus- und Grundbesitz (81LW0020)	120
Kosten für eine Wutuntersuchung (81LW0030)	121
Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Fluren und Kulturen durch Weidevieh (81LW0040)	122
Privathaftpflicht (81LW0050)	123
Privathaftpflicht für Eltern und Schwiegereltern im Ausgedinge (81LW0060)	124
Holzschlägerung im eigenen und fremden Wald (81LW0070)	125
Aufhebung Angehörigenausschluss eingeschränkt auf Feuerregress (81LW0080)	126
Belegschäden (81LW0090)	127
Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen (81LW0100)	128
Kutschen- und Schlittenfahrten für eigene und fremde Gäste (81LW0110)	129
Verwahrung von beweglichen Sachen exklusive Gaststallungen (81LW0120)	130
Durchführung von Baggerarbeiten (81LW0130)	131
Gaststallungen (81LW0140)	132
Materialseilbahn (81LW0150)	133
Streichung Fremdenbeherbergungspaket (81LW0160)	134
Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen der Beherbergungsgäste (81LW0170)	135
Eingebrachte Fahrzeuge von Gästen (81LW0180)	136
Sondereinbarung (81PA0950)	137
Zusatzvereinbarung (81PA0960)	138
Privathaftpflicht (81PR0010)	139
Umwelthaftpflicht inklusive Umweltsanierungskostenversicherung (81PR0020)	140

<b>Inhaltsverzeichnis</b> (Fortsetzung)	<b>Seite</b>
Tätigkeit, Verwahrung, Allmählichkeit, Mietsachschiiden, reine Vermoegenschaden (81PR0030)	142
Haus- und Grundbesitz (81PR0040)	143
Bauherr - Neubau, Sanierung Gesamtbaukostensumme EUR 75.000 (81PR0050)	144
Bauherr - Neubau, Sanierung Gesamtbaukostensumme EUR 150.000 (81PR0060)	145
Erweitertes Umweltrisiko (81PR0070)	146
Hundehaltung weltweit (81PR0080)	147
Schiiden an Muellsammelgefassen (81PR0090)	148
Waldbesitz (81PR0100)	149
Privatstrasse auf fremdem Grund (81PR0110)	150
Jagdhaftpflicht (81PR0120)	151
Tierhalterhaftpflicht (81PR0130)	152
Mietsachschiiden Tierhalter (81PR0140)	153
Bootshaftpflicht (81PR0150)	154
Bauherr - Neubau, Sanierung Gesamtbaukostensumme EUR 1.000.000 (81PR0160)	155
Umwelthaftpflicht inklusive Umweltsanierungskostenversicherung (81PW0020)	156
Taetigkeiten, Verwahrung, Allmaehlichkeit, Mietsach- und Reine Vermoegenschaden (81PW0030)	158
Haus- und Grundbesitz (81PW0040)	159
Erweitertes Umweltrisiko (81PW0070)	160
Schiiden an Muellsammelgefassen (81PW0090)	161
Privatstrasse auf fremdem Grund (81PW0110)	162
Bauherr - Neubau, Sanierung Gesamtbaukostensumme EUR 1.000.000,00 (81PW0160)	163
Sondereinbarung (81S00991)	164
Zusatzvereinbarung (81S00992)	165

## **Subunternehmer**

**81AH0010**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers für die von ihm beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.

Der Versicherer wird in jenen Fällen auf einen Regress verzichten, in welchen der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.



- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten. Die Wertgrenze des Abschn. B, Ziff. 10, Pkt. 1.2 EHVB wird auf EUR 500.000,00 angehoben. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.
- 2 Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhabens (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB.  
Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.  
Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 3.1 Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;
  - 3.2 Schäden durch Verstaubungen.

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Gebäuden oder Räumen.  
Art. 7, Pkte. 10.1 und 10.3 AHVB finden insoweit keine Anwendung.
- 2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann und aus Schäden an Sachen, die durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Alterung oder innere Betriebs- oder Bruchschäden an ihnen entstehen. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.  
Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.
- 3 Der Versicherungsschutz laut Pkt. 1 wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherungen) nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert.

## **Kurzfristiges Befahren öffentlicher Verkehrsflächen**

**81AH0040**

Versichert ist auch das kurzfristige Befahren öffentlicher Verkehrsflächen im Bereich der Betriebsstätte mit Fahrzeugen, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssten, aber nicht tragen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Fahrer eine gültige Berechtigung zum Lenken solcher Fahrzeuge besitzt.

## **Radionuklide**

**81AH0050**

Der Ausschluss des Art. 7, Pkt. 4 AHVB gilt nicht für die Innehabung und Verwendung von Radionukliden in Isotopenrauchgasmeldern sowie Messgeräten und Apparaten zu Materialuntersuchungen (Dicken- und Füllstandsmessung).

## **Dienstreisen**

**81AH0060**

Für die mitversicherten Personen gilt für die Dauer von Dienstreisen und einem eventuell damit verbundenen Privataufenthalt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang des Abschnitt B, Z. 15 EHVB mitversichert. Der Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten.

## **Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)**

**81AH0070**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

## **Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke**

**81AH0080**

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet, verleast oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

## **Genormte Vertragshaftung**

**81AH0090**

Vertragshaftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, einschließlich ÖBB sowie aufgrund von ÖNORMEN sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben jedenfalls verursachungsunabhängige Haftungen des Versicherungsnehmers.



## **Sachschäden durch Allmählichkeit**

**81AH0100**

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 2 Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Normalbetrieb). Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 3 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern**

**81AH0110**

1. Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch Schadenersatzansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder dem Abhandenkommen von Fahrzeugen von Arbeitnehmern oder Besuchern, wenn diese Fahrzeuge auf den von der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellten Plätzen ordnungsgemäß abgestellt wurden.
  2. Bei Verlust oder Abhandenkommen eines Fahrzeuges ist die Versicherungsnehmerin - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers.VG - zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde verpflichtet.
  3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
    - 3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden
    - 3.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt, Fahrzeugladung und Wasserfahrzeugen auf Bootsanhängern.
- Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Reine Vermögensschäden durch Behinderung

81AH0120

- 1 Reine Vermögensschäden, die im Zuge der Durchführung betrieblicher Tätigkeiten (wie z.B. Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) durch Behinderungen eintreten, sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB mitversichert.  
Art. 1, Pkt. 2.3 findet Anwendung.  
Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich des Produkte-, Umwelt-, sowie Bauherrn-Haftpflichtrisikos; ferner nicht für Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen, sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche aus Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien.
- 2 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Reine Vermögensschäden durch Behinderung

81AH0121

- 1 Reine Vermögensschäden, die im Zuge der Durchführung betrieblicher Tätigkeiten (wie z.B. Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) durch Behinderungen eintreten, sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB mitversichert.  
Art. 1, Pkt. 2.3 findet Anwendung.  
Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich des Produkte-, Umwelt-, sowie Bauherrn-Haftpflichtrisikos; ferner nicht für Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen, sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche aus Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sowie aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 2 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
  - 2 Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie den Verlust und das Abhandenkommen von Schlüsseln und Komponenten von Zutrittssystemen.
  - 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
  - 4 Für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
  - 5 Der Versicherungsschutz für die Verwahrung eingebrachten Sachen von Gästen gemäß § 970 oder § 970a ABGB richtet sich ausschließlich nach den in Abschn. B, Pkt.6 und Pkt.7 EHVB enthaltenen Bestimmungen.
  - 6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet hat, oder die ihm oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.
- Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen**

**81AH0140**

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.  
Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB finden keine Anwendung.
- 2 Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- 3 Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen im Zuge des Be- und Entladens sind mitversichert.
- 4 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Schäden an Sachen durch Überflutung**

**81AH0150**

- 1 Schäden an Sachen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, sind mitversichert.  
Die Ausschlussbestimmungen laut Art. 7, Pkt. 12 AHVB finden keine Anwendung.
- 2 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Sachschäden durch Umweltstörung**

**81AH0160**

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist im Rahmen der AHVB und EHVB getroffen.  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.



1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)
- 1.1. Im Rahmen der zu Art.6 AHVB getroffenen besonderen Vereinbarung für Sachschäden durch Umweltstörung und nach Maßgabe der im Art.6 AHVB enthaltenen Bedingungen besteht abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB, Versicherungsschutz für die Kosten der Sanierung von Umweltschäden, die dem Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).  
Mitversichert sind auch Regressansprüche des von der Behörde wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den oben genannten Bestimmungen, zur Haftung herangezogenen Dritten.  
Für das Produktheftpflichtrisiko (Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
- 1.2. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.  
Diese Deckungserweiterung findet bei Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen außerhalb Österreichs keine Anwendung.
- 1.3. Abgrenzung zu anderen Versicherungen
- 1.3.1. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung Art. 6 AHVB) oder für das Produktheftpflichtrisiko (Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB) sind.
- 1.3.2. Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen  
Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
  - ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
  - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
3. Versicherungssumme  
Als Versicherungssumme gilt die für Sachschäden durch Umweltstörung gültige Versicherungssumme als vereinbart.  
Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 50 % davon.
4. Örtlicher Geltungsbereich  
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bezieht sich der Versicherungsschutz aus dem Betriebsstättenrisiko auf Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen in Österreich und den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat.  
Für Schäden aus dem Produkterisiko bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein.  
Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 5.1. In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
  - 5.1.1. auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
  - 5.1.2. auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
  - 5.1.3. auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

- 5.1.4.auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle.
- 5.2. Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs.3 B-UHG).
- 5.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, Pkt. 6.3 und Pkt. 6.4 AHVB sind.

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt. 5.3, Pkt.10.1 und Pkt.10.2 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Kundenfahrzeugen (einschließlich Bestandteilen und Zubehör), jedoch nur insoweit, als diese Schäden im Zusammenhang mit der Vornahme von solchen gewerblichen Tätigkeiten eingetreten sind, die vom Versicherungsnehmer aufgrund seiner Gewerbeberechtigung im Rahmen des versicherten Risikos ausgeführt werden dürfen.

In diesem Rahmen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden aus dem Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben von Kundenfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück.

**Ausschlüsse**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen

1. Schäden an zum Verkauf übernommenen Kundenfahrzeugen (einschließlich Zubehör und Bestandteilen);
2. Schäden im Zusammenhang mit der Vornahme solcher gewerblicher Tätigkeiten, die dem Kfz-, Meister-Gewerbe vorbehalten bleiben;
3. Beschädigung, von Fahrzeuginhalten, Fahrzeugladungen.
4. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt, Fahrzeugladung und Wasserfahrzeugen auf Bootsanhängern.
5. Schäden durch Witterungseinflüsse.

Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG – verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Hebebühnen**

**81AH0190**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung von Kundenfahrzeugen (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) im Zusammenhang mit dem Bestand oder Betrieb von Hebebühnen.

Die Ausschlussbestimmungen der Art. 7, Pkt. 10.1, Pkt. 10.2 und Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB finden keine Anwendung.  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Überprüfung laut KFG

81AH0200

- 1 Die Versicherung erstreckt sich gemäß Abschnitt B, Pkt. 3 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Durchführung von Überprüfungen laut § 55, besonderen Überprüfungen laut § 56 und wiederkehrenden Begutachtungen laut § 57a Kraftfahrzeuggesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Die Ausschlussbestimmungen der Art. 7, Pkt. 3, Art. 7, Pkt. 10.1, Pkt. 10.2 und Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB finden keine Anwendung.
- 3 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Waschanlagen**

**81AH0210**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung von Kundenfahrzeugen (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) im Zusammenhang mit der Verwendung von automatischen Waschanlagen mit selbsttätiger Bewegung der Fahrzeuge oder der Waschanlage.

Die Ausschlussbestimmungen der Art. 7, Pkt. 10.1, Pkt. 10.2 und Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB finden keine Anwendung. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Haftung gemäß BauKG**

**81AH0220**

Mitversichert im Rahmen des gegenständlichen Vertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers, sowie der mitversicherten Unternehmen – oder seiner Mitarbeiter – nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BGBl. 321 vom 15.1.1999). Dies unabhängig davon, ob daraus ein öffentlichrechtlicher oder ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Haftung gemäß BauKG**

**81AH0221**

Mitversichert im Rahmen des gegenständlichen Vertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers, sowie der mitversicherten Unternehmen – oder seiner Mitarbeiter – nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BGBl. 321 vom 15.1.1999).

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.



## **Sprengradius**

**81AH0230**

Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 2, Pkt. 2.6.2 EHVB sind Sachschäden durch Sprengungen, welche sich innerhalb eines Radius von 50 m von der Sprengstelle befinden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Abweichungen von Sicherheitsvorschriften**

**81AH0240**

Etwaige vorübergehende Abweichungen von gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheits- und Betriebsvorschriften gelten nicht als Obliegenheitsverletzungen im Sinne von § 6 VersVG bzw. einschlägigen Vertragsbestandteilen dieses Versicherungsvertrages, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird.

Dies gilt auch, falls derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 ff VersVG darstellen.

Diese Vereinbarung gilt nicht im Bereich des Umwelt-Haftpflichttrisikos sowie der Haftung für Umweltsanierungskosten.

Abweichungen, die die Dauer von 2 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

## **Privathaftpflicht (subsidiär)**

**81AH0251**

Für die Organe und Dienstnehmer der versicherten Firmen gilt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang der Ziff. 16 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten. Bei Zweifel über die Zuständigkeit der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung wird vorerst jedenfalls aus diesem Vertrag Deckung gewährt. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch die Haltung oder Verwendung von Flugmodellen oder Drohnen, soweit diese außerhalb Österreich verwendet werden oder einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Für diese Deckungserweiterungen gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Amts- und Organhaftpflicht**

**81AH0260**

Der Ausschluss des Art. 7, Pkt. 3 ist aufgehoben.

Versicherungsschutz besteht für Sach- und Personen und daraus abgeleitete Vermögensschäden nach Maßgabe der dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden AHVB/EHVB. Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Registrierte Genossenschaften**

**81AH0270**

Schadenersatzansprüche der Genossenschafter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen (§§ 1301 und 1302 ABGB) für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

## **Arbeitsunfälle**

**81AH0280**

Mitversichert sind abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3.2 EHVB auch Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Schlüsselverlust**

**81AH0290**

Abweichend von Art. 7,Pkt.10.1 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüssel mitversichert.

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel.

Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl, Vandalismus sind mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Cross Liability**

**81AH0300**

- 1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB sind gegenseitige Schadenersatzansprüche der versicherten Unternehmen mitversichert.
- 2 Ausgenommen bleiben Ansprüche aus der erweiterten Produkthaftpflicht, sowie wegen reiner Vermögensschäden.



1. Versicherungsfall
  - 1.1. In Abänderung von Art. 1 AHVB ist der Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine versicherte Person durch Dritte aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung eines Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip).
  - 1.2. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu erheben.
  - 1.3. Mehrere auf derselben Pflichtverletzung beruhende Anspruchserhebungen gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Anspruchserhebungen, die auf gleichartigen Pflichtverletzungen beruhen, wenn zwischen diesen Pflichtverletzungen ein rechtlicher, wirtschaftlicher, zeitlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
  2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
  - 2.1. Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Pflichtverletzung und das Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) erfolgen. Die Anspruchserhebung muss während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes längstens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages erfolgen.
  3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind in Ergänzung von Art.1, Pkt.2.3 AHVB Schäden
  - 3.1 soweit sie den Kostenaufwand für Werbemittel, Vorlagen und Entwürfe betreffen, die der Auftraggeber nicht geprüft oder denen er nicht ausdrücklich zugestimmt hat;
  - 3.2 aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind oder die ihn wirtschaftlich beherrschen (z.B. durch die Gewährung von Darlehen, durch laufendes Dauermandat oder durch Anstellungsvertrag).
  - 3.3 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Namensrecht, Recht auf Ehre etc.)
  - 3.4 aus dem Nichteinhalten von Fristen und Terminen
  - 3.5 aus der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften;
  - 3.6 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - 3.7 Erklärungen über die Dauer Auftrags erledigung oder über Lieferfristen; Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
  - 3.8 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
  - 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, sowie Untreue und Unterschlagung;
  - 3.10 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
  - 3.11 Ansprüche die sich daraus ableiten, dass die sach- und fachgerechte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers z.B. in geschmacklicher Hinsicht nicht entspricht oder der mit der Werbung verfolgte Zweck, Erfolg bzw. das damit verfolgte Geschäftsergebnis nicht eintritt.
- Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

### 1. Versicherungsfall

- 1.1. In Abänderung von Art. 1 AHVB ist der Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine versicherte Person durch Dritte aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung eines Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip).
- 1.2. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu erheben.
- 1.3. Mehrere auf derselben Pflichtverletzung beruhende Anspruchserhebungen gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Anspruchserhebungen, die auf gleichartigen Pflichtverletzungen beruhen, wenn zwischen diesen Pflichtverletzungen ein rechtlicher, wirtschaftlicher, zeitlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

### 2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Pflichtverletzung, das Schadenereignis und die Anspruchserhebung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) erfolgen.

### 3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind in Ergänzung von Art.1, Pkt.2.3 AHVB Schäden

- 3.1. soweit sie den Kostenaufwand für Werbemittel, Vorlagen und Entwürfe betreffen, die der Auftraggeber nicht geprüft oder denen er nicht ausdrücklich zugestimmt hat;
- 3.2. aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind oder die ihn wirtschaftlich beherrschen (z.B. durch die Gewährung von Darlehen, durch laufendes Dauermandat oder durch Anstellungsvertrag);
- 3.3. aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Namensrecht, Recht auf Ehre etc.);
- 3.4. aus dem Nichteinhalten von Fristen und Terminen;
- 3.5. aus der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften;
- 3.6. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 3.7. aus Erklärungen über die Dauer Auftragserledigung oder über Lieferfristen; Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
- 3.8. aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
- 3.9. aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, sowie Untreue und Unterschlagung;
- 3.10. aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- 3.11. aus Ansprüchen, die sich daraus ableiten, dass die sach- und fachgerechte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers z.B. in geschmacklicher Hinsicht nicht entspricht oder der mit der Werbung verfolgte Zweck, Erfolg bzw. das damit verfolgte Geschäftsergebnis nicht eintritt.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Erweiterte Produktedeckung für Betonlieferer**

**81AH0320**

Die besondere Vereinbarung gem. Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4 EHVB ist getroffen.

Das Einblasen oder Einpumpen von Fertigbeton an der Baustelle gilt nicht als Anbringen, Einbau oder Verlegen im Sinne des Abschnittes A, Ziff. 2, Pkt. 4.1.3.1. EHVB. Es wird jedoch klargestellt, dass bei Mangelhaftigkeit des Betons der Tatbestand der Abschnitt A, Ziff. 2, Pkt. 4.1.3. EHVB zur Anwendung gelangt.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Erweiterte Produktedeckung für KFZ-Zulieferer**

**81AH0330**

Die besondere Vereinbarung gem. Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4 EHVB ist getroffen. Der Ausschluss des Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4.1.3.2 hinsichtlich der Kraftfahrzeuge als aufgehoben.  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Erweiterte Produktedeckung**

**81AH0340**

Die besondere Vereinbarung gem. Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4 EHVB ist getroffen.  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Abweichend von Art. 7, Pkt. 1.1 - 1.3 der AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten fremde Sachen beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, etc.).

Reine De- und Remontagekosten ohne dass Sachen Dritter beschädigt werden, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich neben den Kosten für das Freilegen, Abreißen, Aufschlagen, etc., auch auf die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt. 1 AHVB die Lieferung des mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit.

Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung. Es gilt dasselbe Baukostenlimit wie in der Klausel „Bauherrhaftpflicht“.

Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen
- aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen;
- aus Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten oder Segelbooten sowie aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge.
- aus der Veranstaltungen von Sportarten mit hohem Personenschadenrisiko wie Bungee Jumping, Rafting, Eisklettern, Ballonfahren, Canyoning, Klettern im Hochseilklettergarten, Base Jumping udgl.
- die persönliche Schadenersatzpflicht der Sport ausübenden Teilnehmer
- das Abbrennen von Feuerwerken

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter von Veranstaltungen bis maximal 200 Besuchern, Teilnehmern und Gästen.

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung. Es gilt dasselbe Baukostenlimit wie in der Klausel „Bauherrnhaftpflicht“.

Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen
- aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen;
- aus Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten oder Segelbooten sowie aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge.
- aus der Veranstaltungen von Sportarten mit hohem Personenschadenrisiko wie Bungee Jumping, Rafting, Eisklettern, Ballonfahren, Canyoning, Klettern im Hochseilklettergarten, Base Jumping udgl.
- die persönliche Schadenersatzpflicht der Sport ausübenden Teilnehmer
- das Abbrennen von Feuerwerken

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.



## **Subunternehmer mit Regressverzicht**

**81AH0370**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers für die von ihm beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.  
Der Versicherer wird auf einen Regress verzichten.

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmer hinausgehen, wenn es sich handelt um

- eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies im Geschäftsfeld des Versicherungsnehmers üblich und gebräuchlich ist;
- Vertragshaftung aufgrund von ÖNORMEN
- Vertragshaftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder von solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechtes die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben, einschließlich solcher der ÖBB.
- den im Hinblick auf bestehende Qualitätssicherungssysteme akzeptierten Entfall der Verpflichtung zur Eingangskontrolle durch die Abnehmer der Versicherten;
- die Übertragung von Bauherrnrisiken durch Dritte
- Ausdehnung der Gewährleistungsfristen auf bis zu 60 Monate.

Ausgeschlossen bleiben jedenfalls verursachungsunabhängige Haftungen des Versicherungsnehmers.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Jagdhauptpflicht**

**81AH0390**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, die bei der Ausübung der Jagd entstehen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. über einen österreichischen Jagdverband).

Dabei ist es gleichgültig, ob die Jagd ausgeübt wird in der Eigenschaft als Eigenjagdberechtigter, Jagdpächter, Jagdveranstalter, Berufsjäger, Jagdaufseher, Förster, Forstbeamter, Jagdschutz- bzw. Forstschutzorgan oder als Jäger.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- erlaubtem Besitz oder Verwendung von Hieb-, Stich- und Schusswaffen samt Munition für Jagd- und Sportzwecke sowie für Zwecke der Selbstverteidigung;
- Innehabung und Verwendung von Jagdhütten, Hochsitzen, Futterstellen, Fanggeräten und Wildzäunen - ausschließlich für Jagdzwecke;

Durch Wild verursachte Schäden an Fluren und Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Mediation**

**81AH0400**

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Maßnahmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation nach den Grundsätzen des Zivilrechtsmediationsgesetzes.

## **Entwicklungsrisiko**

**81AH0410**

In Erweiterung zu Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 5.1.2 EHVB wird vereinbart, dass der Versicherer sich nicht auf den Ausschluss des Entwicklungsrisikos berufen wird, sofern die vom Versicherungsnehmer erzeugten Produkte die innerbetrieblichen Testläufe nachweislich erfolgreich bestanden haben, und allfälligen, in behördlichen oder innerbetrieblichen Zertifizierungsverfahren vorgesehenen Überprüfungen Rechnung getragen wurde.

## **Vorsorgeversicherung**

**81AH0420**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Risiken, die für die Versicherungsnehmerin nach Abschluss des Vertrages neu eintreten und mit dem versicherten Betrieb wirtschaftlich oder sonst wie zweckverbunden sind.

Ausgenommen sind Risiken aus den Bereichen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, chemische, pharmazeutische und medizintechnische Produkte, Asbest, Tabak, Gentechnik, Schusswaffen, die Herstellung von Sprengstoffen sowie in den USA/Kanada gelegene Risiken.

Neue Risiken sind dem Versicherer im Zuge der jährlichen Prämienregulierung (Art. 11, Pkt. 3 AHVB) anzuzeigen und sind ab Gefahren Eintritt prämienpflichtig. Unterbleibt die Anzeige neuer Risiken, ist der Versicherer gemäß § 6 (1) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Ansprüche von Gesellschaftern und Angehörigen**

**81AH0430**

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 und Pkt. 6.3 AHVB gelten auch Ansprüche der Gesellschafter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige mitversichert, soweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlung oder Unterlassung der Gesellschafter oder deren Angehörigen verursacht wurde.

## **Ansprüche von gesetzlichen Vertretern**

**81AH0440**

Eingeschlossen sind abweichend von Art. 7.6 AHVB auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und deren Angehörigen, sofern der Schaden nicht durch einen Umstand verursacht wird, für den der/die Betreffende persönlich verantwortlich ist.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**81AH0450**

Der Versicherer wird sich auf in AGB oder anderen Lieferverträgen enthaltene Vereinbarungen, die die gesetzliche Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers beschränken, nur dann nicht berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer ausdrücklich wünscht.

## **Auswahl von Anwälten und Sachverständigen**

**81AH0460**

In Ergänzung zu Art. 8, Pkt. 1.5.1 AHVB wird festgelegt, dass bei Bestellung eines Anwaltes oder eines Sachverständigen der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer einvernehmlich vorgehen wird.

## **Evakuierung**

**81AH0470**

Sind nach dem Eintritt eines Störfalles von der zuständigen Behörde Evakuierungsmaßnahmen angeordnet oder medizinische Untersuchungen zur vorsorglichen Feststellung von Schäden veranlasst worden, so werden die dadurch entstehenden notwendigen Kosten für Transport/ Unterbringung/Verpflegung und medizinische Untersuchung vom Versicherer auch dann übernommen, wenn das Schadenereignis – das versicherte Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte – noch nicht eingetreten ist, sein Eintritt aber unmittelbar bevorstand bzw. als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Schiedsgerichte**

**81AH0480**

Der Versicherer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Versicherungsnehmer in den von ihm abgeschlossenen Liefer- und Werkverträgen zum Teil Schiedsgerichtsvereinbarungen trifft.

Versicherungsdeckung wird nur geboten, wenn das Schiedsgericht nach den Regeln gemäß §§ 577 ff ZPO oder vergleichbaren Regeln konstituiert wird.

## Erweiterte Produktedeckung mit Prüf- und Sortierkosten

81AH0490

1. Die besondere Vereinbarung gem. Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4 EHVB ist getroffen.
2. Ergänzend zu Pkt. 1 besteht weiters nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen auch Versicherungsschutz für Prüf- und Sortierkosten, sofern sich eine Deckung nicht ohnehin bereits aus Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4 EHVB ergibt:  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen infolge der Überprüfung von Erzeugnissen auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Erzeugnisse bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen konkret zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Erzeugnisse im Sinne dieser besonderen Vereinbarung sind solche, die aus oder mit Produkten des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.  
Versichert sind auch die Kosten für ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Erzeugnissen sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Erzeugnisse. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 5 EHVB bleiben vollinhaltlich aufrecht.
3. Abschnitt A, Ziffer 2, Pkte. 4.1.1.3, 4.1.1.4, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 jeweils letzter Satz, gelten als gestrichen (Kürzungsregel).
4. Transportkosten  
Es wird klargestellt, dass Transportkosten Dritter unter Versicherungsschutz stehen, sofern diese Leistungen nicht unmittelbarer Teil der seinerzeitigen vertraglichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers waren.
5. Für diese Deckungserweiterungen gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Reine Vermögensschäden - Erweiterte Deckung

81AH0500

1. Reine Vermögensschäden sind unter besonderer Berücksichtigung der unter Pkt. 3 angeführten Ausschlüsse mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie im Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziff. 2 EHVB.
2. Art.1, Pkt.2.3 AHVB findet Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
  - Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
  - Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
  - Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
  - Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
  - Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
  - Abhandenkommen von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.Schadenersatzansprüche aus der Tätigkeit als Organ eines Unternehmens (D&O-Ansprüche) fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
4. Ergänzend zu Pkte. 1, 2 und 3 sind weiters jegliche reine Vermögensschäden mitversichert. Das Sublimit für diese Deckungserweiterung beträgt EUR 10.000,00 und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres maximal einmal zur Verfügung. Die Nachdeckungsfrist beträgt abweichend von Art.1, Pkt. 2.3. AHVB, 5 Jahre.

## Reine Vermögensschäden - Erweiterte Deckung

81AH0501

1. Reine Vermögensschäden sind unter besonderer Berücksichtigung der unter Pkt. 3 angeführten Ausschlüsse mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie im Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziff. 2 EHVB.
2. Art.1, Pkt.2.3 AHVB findet Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
  - Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
  - Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
  - Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
  - Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
  - Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
  - der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen;
  - Abhandenkommen von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.Schadenersatzansprüche aus der Tätigkeit als Organ eines Unternehmens (D&O-Ansprüche) fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
4. Ergänzend zu Pkte. 1, 2 und 3 sind weiters jegliche reine Vermögensschäden mitversichert. Das Sublimit für diese Deckungserweiterung beträgt EUR 10.000,00 und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres maximal einmal zur Verfügung. Die Nachdeckungsfrist beträgt abweichend von Art.1, Pkt. 2.3. AHVB, 5 Jahre.

## **Anerkennungsklausel**

**81AH0510**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Insbesondere erkennt der Versicherer an, dass er sämtliche betrieblichen Risikomerkmale überprüft hat und das Risiko diesbezüglich kennt.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Im Falle der Ausstellung einer Polizza hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag (Polizzierungsauftrag) unvollständig ausgefüllt ist.

Sämtliche bedingungsgemäße Obliegenheiten bleiben dennoch vollinhaltlich aufrecht.



## Erweiterte Produktedeckung mit Deckung für Folgeschäden

81AH0520

1. Die besondere Vereinbarung gem. Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4 EHVB ist getroffen.
2. Ergänzend zu Pkt. 1 besteht weiters nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen auch Versicherungsschutz für Prüf- und Sortierkosten, sofern sich eine Deckung nicht ohnehin bereits aus Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4 EHVB ergibt:  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen infolge der Überprüfung von Erzeugnissen auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Erzeugnisse bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen konkret zu befürchten sind.  
Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Erzeugnisse im Sinne dieser besonderen Vereinbarung sind solche, die aus oder mit Produkten des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.  
Versichert sind auch die Kosten für ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Erzeugnissen sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Erzeugnisse.  
Die Ausschlussbestimmungen gemäß Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 5 EHVB bleiben vollinhaltlich aufrecht.
3. Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4.1.1.3, 2. Absatz gilt als gestrichen (Kürzungsregel).
4. Transportkosten  
Es wird klargestellt, dass Transportkosten Dritter unter Versicherungsschutz stehen, sofern diese Leistungen nicht unmittelbarer Teil der seinerzeitigen vertraglichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers waren.
5. Für die Deckungserweiterungen gemäß Pkt. 1 – 4 gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
6. Ergänzend zu den Punkten 1 – 4 erstreckt sich in Abänderung von Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 5 EHVB der Versicherungsschutz auch auf Folgeschäden wie z.B. Aufwendungen des Abnehmers im nachfolgenden Produktionsvorgang, Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.  
Für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 6 gilt ein Sublimit von EUR 75.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Herstellungs- und Lieferklausel**

**81AH0530**

Art. 7, Pkt. 9 AHVB gilt als gestrichen. Reine Gewährleistungsansprüche bleiben jedoch – soweit nicht mitversichert – ausgeschlossen.

Für diese Deckungserweiterungen gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Lieferkettenklausel**

**81AH0540**

Bei einem zwischengeschalteten Händler wird sich der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers im Verhältnis zum Händler dann nicht auf die durch die Einschaltung entstehende Haftungssituation berufen, wenn einem Dritten ein Schaden durch nachweislich fehlerhafte Leistung / fehlerhaftes Produkt des Versicherungsnehmers entstanden ist, für den der Händler von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

Im Verhältnis zum Zwischenhändler wird der Versicherer den Schaden so behandeln, als ob ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Produzenten / Versicherungsnehmer und dem geschädigten Dritten (Vertragspartei des Händlers) bestünde. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Subunternehmer - Mitversicherung der persönlichen Schadenersatzpflicht**

**81AH0550**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmers.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten, sofern die Gesamtbaukostensumme für das einzelne Projekt EUR 2.000.000,00 nicht übersteigt.
2. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.  
Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhaben (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB.  
Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.  
Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden,
  - die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand vermieden werden können;
  - Schäden durch Verstaubungen;
4. Wird vor Baubeginn auf Kosten des Versicherungsnehmers eine Beweissicherung vorgenommen, sind Schadenersatzansprüche auch dann gedeckt, wenn das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.  
Für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 4 gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten, sofern die Gesamtbaukostensumme für das einzelne Projekt € 500.000,-- nicht übersteigt.  
Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.
2. Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhaben (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB.  
Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.  
Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
  - Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;
  - Schäden durch Verstaubungen;
4. Wird vor Baubeginn auf Kosten des Versicherungsnehmers eine Beweissicherung vorgenommen, sind Schadenersatzansprüche auch dann gedeckt, wenn das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.  
Für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 4 gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

1. Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmer hinausgehen, wenn es sich handelt um
  - eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies im Geschäftsfeld des Versicherungsnehmers üblich und gebräuchlich ist;
  - Vertragshaftung aufgrund von ÖNORMEN
  - Vertragshaftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder von solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechtes die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben, einschließlich ÖBB.
  - den im Hinblick auf bestehende Qualitätssicherungssysteme akzeptierten Entfall der Verpflichtung zur Eingangskontrolle durch die Abnehmer der Versicherten;
  - die Übertragung von Bauherrnrisiken durch Dritte
  - Ausdehnung der Gewährleistungsfristen auf bis zu 60 Monate.Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
2. Ergänzend zu Pkt. 1 bezieht sich der Versicherungsschutz weiters auch auf jegliche vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.  
Das Sublimit für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 2 beträgt EUR 10.000,00 und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres maximal einmal zur Verfügung.
3. Ausgeschlossen bleiben jedenfalls verursachungsunabhängige Haftungen des Versicherungsnehmers

## **Sachschäden durch Umweltstörung inklusive reiner Vermögensschäden**

**81AH0600**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist im Rahmen der AHVB und EHVB getroffen.  
Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.5 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Ölabscheider, Auffang- und Absatzbecken sowie für die kurzfristige Zwischenlagerung (längstens bis zu einem Jahr) von gefährlichen Abfall- und Problemstoffen, wie kontaminiertem Bauschutt, Ölgebinden, Schmiermittel, Farben, Leuchtstoffröhren und dergleichen.
2. Darüber hinaus gelten in Ergänzung zu Art. 6 der AHVB auch reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit einer Umweltstörung als mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.



## **Rettungskosten**

**81AH0610**

Rettungskosten sind schon dann zu ersetzen, wenn der Versicherungsfall zwar noch nicht eingetreten ist, aber unmittelbar droht. Die §§ 62 und 63 VersVG sind sinngemäß anzuwenden.

## **Regressverzicht**

**81AH0620**

Der Übergang von Ansprüchen der Versicherungsnehmerin gegen Konzernunternehmen auf den Versicherer ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt.

Der Regressverzicht gilt jedoch nicht wenn eine eigene Versicherung besteht, welche zur Leistung herangezogen werden kann.

Auf Regressforderungen, welche die jeweilige Versicherungssumme übersteigen, wird jedoch verzichtet.

Umweltsachschäden auf selbstgenutztem Grund:

Umweltsachschäden auf Eigengrund bzw. gepachtetem, geleastem, gemietetem oder sonst selbstgenutztem Grund gelten mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich betriebene Tankstellen.

Eigenschäden am Gebäude:

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB sind auch Schäden am eigenen Gebäude

- infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Mineralölprodukten
- infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung gefährlicher Stoffe
- durch Abwasserbeseitigung
- durch Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Pflanzen-, Bautenschutz und Düngemitteln

versichert und zwar auch dann, wenn die Beseitigung solcher Schäden keine Maßnahme zur Abwendung und/oder Minderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Drittschadens darstellt.

Darüber hinaus fallen jedenfalls auch Maßnahmen zur Rekultivierung bzw. Wiederherstellung in den ursprünglichen baulichen Zustand unter Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich betriebene Tankstellen.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für reine Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass
  - aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
  - aufgrund behördlicher Anordnungzur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf von Produkten i.S. von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.
- 1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Teile, Zubehör und Einrichtungen als auch derartige Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
- 1.3 Versichert sind ausschließlich reine Vermögensschäden i.S. von Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB.
- 1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden i.S. von Art. 1 Pkt. 2.2 AHVB und allen Vermögensschäden die auf einen versicherten Sach- oder Personenschaden zurückzuführen sind, besteht im Rahmen dieser Deckungserweiterung kein Versicherungsschutz.
2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Art. 1 Pkt. 1.1 AHVB – der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

  - des (Kraftfahrzeug)-Herstellers oder
  - der zuständigen Behörden anstelle des Herstellers
  - des Versicherungsnehmers
  - a) an Kraftfahrzeug-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte zu bringen, um sie auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-Halter gerichtete Benachrichtigung von Kraftfahrzeug-Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese ggf. zu beheben.
  - b) an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.
3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten Dritter für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

  - 3.1 die Benachrichtigung des oben unter a) und b) angeführten Personenkreises, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
  - 3.2 die Überführung der Kraftfahrzeuge in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist; bzw. den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zur autorisierten Stelle;
  - 3.3 darüberhinausgehende Kosten für Ein- und Ausbau mangelhafter Produkte oder einer sonstigen Gefahrenabwehr sind nur dann versichert, sofern die besondere Vereinbarung gemäß Abschn. A, Pkt.2.4 AHVB getroffen wurde. In diesem Fall gilt der Ausschluss des Abschnitt A, Pkt.2.5.3 als aufgehoben.
4. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Polizzae aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse.
5. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

  - 5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und
  - 5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
6. Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

  - 6.1 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

- 6.2 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;
- 6.3 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher und / oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden sind;
- 6.4 wegen anderer als der in Ziff. 6 genannten Kosten, insbesondere
- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
  - aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
  - für den Ersatz von Mietwagen-, Fahrt- oder sonstigen Kosten, die den Fahrzeug-Haltern im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehen;
  - Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren;
  - Entschädigungen mit Strafcharakter;
7. Zeitliche Begrenzung  
Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.  
Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor In-Kraft-Treten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht kein Versicherungsschutz.
8. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Ergibt sich bei Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben eine Mehreinnahme, so erhält der Versicherungsnehmer 30 % dieser Mehreinnahmen als Rückvergütung.

Ergibt sich bei der Gegenüberstellung, dass die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, so wird diese Differenz auf das nächste Jahr vorgetragen (= Mehrausgaben gemäß B4). Mehrausgaben aus Vorperioden werden bis zu drei Jahren vorgetragen.

Schäden die erst nach der Abrechnung bekannt werden, bzw. Änderungen der Reserven bleiben unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewinnbeteiligung ist, dass der Versicherungsvertrag um mindestens ein weiteres Jahr weiterläuft / verlängert wird.

A) Einnahmen:

Gesamtprämie der Versicherungsperiode (Vorausprämie + Abrechnung)  
(ohne Versicherungssteuer)

B) Ausgaben:

1. In der Abrechnungsperiode angelegte und bezahlte Schäden
2. In der Abrechnungsperiode angelegte und reservierte Schäden
3. Verwaltungskosten = 30 % der Gesamtprämie
4. Etwaige Mehrausgaben aus der vorherigen Versicherungsperiode
5. Großschadenreserve = 5 % der Gesamtprämie

Die Gewinnbeteiligung wird im Zuge der jährlichen Prämienregulierung durchgeführt.

Für die Abrechnung gemäß dieser Vereinbarung werden ausschließlich die Unterlagen des Versicherers herangezogen.

## **Schäden an Kundenfahrzeugen innerhalb der Betriebsstätte infolge Reparatur oder Wartung**

**81AH0660**

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung von Kundenfahrzeugen, die bei oder infolge ihrer Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) innerhalb der Betriebsstätte entstehen.  
Die Ausschlussbestimmungen des Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.2 AHVB finden keine Anwendung.
- 2 Für Schäden an jenen Teilen der zu bearbeitenden Fahrzeuge, die unmittelbar Gegenstand der Reparatur sind, beträgt das Sublimit EUR 20.000,00  
Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 1.000,00.
- 3 Schäden durch Witterungseinflüsse bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.  
Der Versicherungsschutz für alle anderen Schadenfälle dieser Deckungserweiterung wird im Rahmen des hierfür vereinbarten Sublimits im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet.

## **Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte infolge Reparatur oder Wartung**

**81AH0670**

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung von Kundenfahrzeugen infolge Reparatur oder Wartung, sofern diese Schäden
  - nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden;
  - durch unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt) oder
  - im Zuge der Probefahrt und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.Die Ausschlussbestimmungen des Art. 7, Pkt. 10.1, Pkt. 10.2 und Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB finden keine Anwendung.
- 2 Für Schäden im Zuge von Probefahrten beträgt das Sublimit EUR 20.000,00.  
Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 1.000,00.

Der Versicherungsschutz für alle anderen Schadenfälle dieser Deckungserweiterung wird im Rahmen des hierfür vereinbarten Sublimits im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet



## **Abhol- und Zustelldienst Kundenfahrzeuge - Reparatur und Wartung**

**81AH0680**

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von zum Zweck der Reparatur oder Wartung in Verwahrung genommenen Kundenfahrzeugen (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens, Zustellens sowie des Abschleppens.
- 2 Die Ausschlussbestimmungen der Art. 7, Pkt. 5.3, Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.2 AHVB finden keine Anwendung.
- 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Diebstahl oder Raub oder im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
  - innere Betriebs- und Bruchschäden
  - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt, Fahrzeugladung und Wasserfahrzeugen auf Bootsanhängern.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben von Kraftfahrzeugen am Betriebsgrundstück**

**81AH0690**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung von Kundenfahrzeugen (einschließlich Bestandteilen und Zubehör), im Zusammenhang mit dem
  - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
  - unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremden (Schwarzfahrt).Insofern finden Art. 7, Pkt. 10.1, Pkt. 10.2 und Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB keine Anwendung.
2. Für Schäden aus dem Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben von Kundenfahrzeugen am Betriebsgrundstück, beträgt das Sublimit EUR 20.000,00. Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 1.000,00.

Der Versicherungsschutz für alle anderen Schadenfälle dieser Deckungserweiterung wird im Rahmen des hierfür vereinbarten Sublimits im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7, Pkt. 5.3, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.2 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Kundenfahrzeugen, jedoch nur insoweit, als diese Schäden im Zusammenhang mit der Vornahme von solchen gewerblichen Tätigkeiten eingetreten sind, die vom Versicherungsnehmer aufgrund seiner Gewerbeberechtigung im Rahmen des versicherten Risikos ausgeführt werden dürfen.  
(Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Servicearbeiten, von Überprüfungen gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz (BGBl. Nr. 267/1967), um den Betrieb von Waschanlagen bzw. Hebebühnen, etc.)
2. Für folgende Risikobereiche gilt pro Versicherungsfall ein Sublimit von EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt entspricht für diese Risikobereiche der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehalts, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 500,00:
  - a. für Schäden an Kraftfahrzeugen, die unmittelbar Gegenstand einer Reparatur sind. Unter Reparatur versteht man all jene Tätigkeiten, die ausschließlich dem Kfz-Meister-Gewerbe vorbehalten sind. Wartungs- und Servicetätigkeiten fallen nicht unter diese Beschränkung. Für die Abgrenzung ist der Auftragsumfang des Versicherungsnehmers maßgeblich;
  - b. für Schäden aus dem Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben von Kundenfahrzeugen am Betriebsgrundstück;
  - c. für Schäden an Kundenfahrzeugen durch deren unbefugten Gebrauch von Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers (Schwarzfahrt);
  - d. für Schäden an Kundenfahrzeugen im Zuge der Probefahrt;
  - e. für Schäden an Kundenfahrzeugen im Zuge des Abschleppens;
  - f. für Schäden an Kundenfahrzeugen im Zuge des Abhol- und Zustelldienstes auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt.
3. Der Versicherungsschutz für alle anderen Schadenfälle dieser Deckungserweiterung wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
5. Die Versicherung erstreckt sich keinesfalls auf Ansprüche wegen
  - a. Schäden an Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers im Sinne des Art. 7, Pkt. 9 AHVB;
  - b. Schäden an zum Verkauf übernommenen Kundenfahrzeugen (einschließlich Zubehör und Bestandteilen);
  - c. Beschädigung, Vernichtung von Fahrzeuginhalten und Fahrzeugladungen;
  - d. Gewährleistung für Mängel, Garantie oder Nichterfüllung im Sinne des Art 7 Pkt. 1 AHVB;
  - e. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt, Fahrzeugladung und Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern;
  - f. Schäden durch Witterungseinflüsse.

## Nachbesserungsbegleitschäden - Erweiterte Deckung

81AH0710

Abweichend von Art. 7, Pkt. 1.1 - 1.3 der AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten fremde Sachen beschädigt oder demontiert werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, De- und Remontage, etc.).

Der Versicherungsschutz bezieht sich neben den Kosten für das Freilegen, Abreißen, Aufschlagen, Demontage, etc., auch auf die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt. 1 AHVB die Lieferung des mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit.

Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Für Schäden an Sachen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind und die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, besteht Versicherungsschutz mit einem Sublimit von EUR 10.000,00.

Dieses Sublimit steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres maximal einmal zur Verfügung.

## **Beteiligung an Bau-ARGEN**

**81AH0720**

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer an einer Arbeitsgemeinschaft teilnimmt, für die keine gesonderte ARGE Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, besteht abweichend von Abschnitt B, Z.2, Pkt. 3 EHVB Versicherungsschutz gemäß folgenden Bestimmungen:

1. Wenn die Aufgaben der ARGE nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind, besteht Deckung für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.
2. Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind, besteht Deckung für jenen Teil des Schadens, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht.  
Bei fehlender prozentualer Aufteilung besteht Deckung für den verhältnismäßigen Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer die kaufmännische Leitung der ARGE innehatte.

## **Schadenteilung nach Auftragswert**

**81AH0730**

Erfolgt aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder vertraglicher Vorschriften eine Schadenaufteilung ohne Verschulden nach Auftragswerten, so ist der Versicherer für den den Versicherungsnehmer treffenden Anteil zur Leistung verpflichtet. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Putz- und Waschgut**

**81AH0790**

Abweichend von Art.7 Pkt.10.1 und Pkt.10.2 AHVB sind Schäden an Putz- und Waschgut mitversichert. Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 500,00.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Ausgeschlossen ist der Verlust und das Abhandenkommen von übernommenem Putz- und Waschgut.

## **Fahrt zur Tankstelle oder Waschanlage mit eingebrachten Kraftfahrzeugen**

**81AH0800**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Fahrzeugen der Hotelgäste (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) auf der Fahrt vom Hotel zur Tankstelle oder Waschstraße.

Die Ausschlussbestimmungen der Art. 7, Pkt. 5.3, Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.2 AHVB finden keine Anwendung.

Für diese Deckungserweiterungen gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.



## **Verlust und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen**

**81AH0810**

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie den Verlust und das Abhandenkommen von Schlüsseln und Komponenten von Zutrittssystemen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet hat, oder die ihm oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.

1. Versicherungsumfang
  - 1.1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der AHVB/EHVB für Personenschäden, Sachschäden, aus einem Personen- oder Sachschaden abgeleiteten Vermögensschaden sowie reinen Vermögensschäden. Verlust, Veränderung oder Blockade von elektronischen Daten gilt als reiner Vermögensschaden.
  - 1.2. Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist, insbesondere auch für folgende Tätigkeiten im Rahmen seiner Befugnis:
    - 1.2.1. Schäden durch Entwicklung, Implementierung, Installation, Herstellung, Modifizierung, Lieferung, Vertrieb, Wartung, Reparatur oder Pflege von Soft- oder Hardware.
    - 1.2.2. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Datenverlust. Der Art. 7 Pkt. 17 AHVB gilt somit als gestrichen.
    - 1.2.3. Schäden aus Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Dokumenten oder Daten, die zur Erfüllung der Leistung, zur Datenverarbeitung oder Datenverwaltung überlassen wurden.
    - 1.2.4. Schäden aus der fehlerhaften Datenübertragung, auch über das Internet (z.B. FTP Server, Sticks, Clouds).
    - 1.2.5. Schäden aus der Übermittlung von bösartigen, schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer branchenübliche Maßnahmen gesetzt hat um bösartige, schadhafte Codes zu entdecken beziehungsweise zu entfernen.
    - 1.2.6. Schäden aus der Durchführung von Beratungs-, Analyse-, Schulungs- oder Organisationsleistungen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie.
    - 1.2.7. Schäden aus der Beantragung von Domainnamen.
    - 1.2.8. Schäden aus Betrieb, Entwicklung und Entwurf von Rechenzentren bzw. Serverräumen.
    - 1.2.9. Schäden aus Leistungen als Service Provider (XaaS)
  2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 2.3 und Art. 7 AHVB:
    - 2.1. Schäden durch Entwicklung, Herstellung, Modifizierung oder Reparatur von Soft- oder Hardware aus den Bereichen Informationssicherheit (z.B. Virens Scanner, Firewall, Intrusion Detection System (IDS)) oder Informationssicherung (z.B. Backup-Lösungen).
    - 2.2. Schäden aus Beratungs-, Analyse-, Schulungs- oder Organisationsleistungen für den Bereich der Informationssicherheit.
    - 2.3. Schäden aus der Wartung, Pflege oder Administration von Domainnamen (Domain Name Registrar).
    - 2.4. Schäden aus der Tätigkeit als Certification Authority.
    - 2.5. Schäden die beim Betrieb eines Rechenzentrums bzw. Serverraumes durch das Abspeichern oder Ausführen von Software Dritter entstehen, wenn die Software vor der Ablage nicht nach dem anerkannten Stand der Technik ausreichend gegen Befall bösartiger Software (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde etc.) überprüft wurde.
    - 2.6. Schäden aufgrund eines Zugriffs, Zutritts oder Zugangs von unautorisierten Personen oder Programmen wenn nicht dem anerkannten Stand der Technik ausreichende Informationssicherheitsmaßnahmen (z.B. Firewall, Intrusion Detection System (IDS), Virens Scanner, Log-Files, Zutrittskontrolle) und Informationssicherungsmaßnahmen (z.B. Backup, RAID-Systeme) gesetzt wurden.
    - 2.7. Schäden aus der zur Verfügung Stellung eines Internetzuganges (Internet-Providing Dienste)
    - 2.8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Entwicklung oder Produktion von Hard- oder Software sowie von Dienstleistungen für Banken, Versicherungen oder sonstigen Finanzdienstleistungsunternehmen.
    - 2.9. Schäden aus der Erstellung, Planung, Implementierung oder dem Vertrieb von Software zum Vertrieb von Finanzprodukten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit finanziellen Transaktionen.
    - 2.10. Schäden durch Soft- oder Hardware in medizinischen Produkten
    - 2.11. Schäden aus der vollständigen Unterlassung der Softwarepflege oder Hardwarewartung.
    - 2.12. Schäden durch Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen
    - 2.13. Schäden durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen
    - 2.14. Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
    - 2.15. Schäden aus Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusage
    - 2.16. Schäden aus Finanzierungs-, Geld, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften
    - 2.17. Schäden aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer
    - 2.18. Schäden durch ständige Immissionen
    - 2.18. Schäden aus Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten)
    - 2.20. Schäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes.
    - 2.21. Schäden aus der Vergabe von Lizenzen
3. Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen  
Insoweit die Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen mitversichert ist, gelten auch Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen als mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das für die Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen gewählte Sublimit, maximal jedoch die unter Pkt. 7 dieser Besonderen Vereinbarung vereinbarte Versicherungssumme, als vereinbart.

4. Verwahrung von beweglichen Sachen

Insoweit die Verwahrung von beweglichen Sachen mitversichert ist, gelten auch Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen als mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das für die Verwahrung von beweglichen Sachen gewählte Sublimit, maximal jedoch die unter Pkt. 7 dieser Besonderen Vereinbarung vereinbarte Versicherungssumme, als vereinbart.

5. Produkt

In teilweiser Ergänzung zu Abschnitt A, Z.2, Pkt.1 gilt im Sinne dieser Deckungserweiterung die Software, sofern sie eine abgeschlossene, als Handelsware in Betracht kommende und nicht in Hardware eingebettete Anwendung darstellt, als Produkt.

6. Erweiterte Produktedeckung

Die besondere Vereinbarung gem. Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 der EHVB ist getroffen.

Die genannten Bestimmungen sind im Hinblick auf die Installation, Implementierung, Wartung oder Reparatur von Software oder Hardware sinngemäß anzuwenden. In diesem Zusammenhang gilt Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 5.4 als gestrichen.

7. Versicherungssumme

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Für reine Vermögensschäden gilt ein Sublimit von EUR 500.000,00 als vereinbart.

Für die Erweiterte Produktedeckung gilt ein Sublimit von EUR 500.000,00 als vereinbart.

8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes. Für reine Vermögensschäden in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 1.000,00.

Für Schäden aus dem Bürohaftpflichtrisiko kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

1. Versicherungsumfang
  - 1.1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der AHVB/EHVB für Personenschäden, Sachschäden, aus einem Personen- oder Sachschaden abgeleiteten Vermögensschaden sowie reinen Vermögensschäden. Verlust, Veränderung oder Blockade von elektronischen Daten gilt als reiner Vermögensschaden.
  - 1.2. Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist, insbesondere auch für folgende Tätigkeiten im Rahmen seiner Befugnis:
    - 1.2.1. Schäden durch Entwicklung, Implementierung, Installation, Herstellung, Modifizierung, Lieferung, Vertrieb, Wartung, Reparatur oder Pflege von Soft- oder Hardware.
    - 1.2.2. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Datenverlust. Der Art. 7 Pkt. 17 AHVB gilt somit als gestrichen.
    - 1.2.3. Schäden aus Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Dokumenten oder Daten, die zur Erfüllung der Leistung, zur Datenverarbeitung oder Datenverwaltung überlassen wurden.
    - 1.2.4. Schäden aus der fehlerhaften Datenübertragung, auch über das Internet (z.B. FTP Server, Sticks, Clouds).
    - 1.2.5. Schäden aus der Übermittlung von bösartigen, schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer branchenübliche Maßnahmen gesetzt hat um bösartige, schadhafte Codes zu entdecken beziehungsweise zu entfernen.
    - 1.2.6. Schäden aus der Durchführung von Beratungs-, Analyse-, Schulungs- oder Organisationsleistungen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie.
    - 1.2.7. Schäden aus der Beantragung von Domainnamen.
    - 1.2.8. Schäden aus Betrieb, Entwicklung und Entwurf von Rechenzentren bzw. Serverräumen.
    - 1.2.9. Schäden aus Leistungen als Service Provider (XaaS)
  2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 2.3 und Art. 7 AHVB:
    - 2.1. Schäden durch Entwicklung, Herstellung, Modifizierung oder Reparatur von Soft- oder Hardware aus den Bereichen Informationssicherheit (z.B. Virens Scanner, Firewall, Intrusion Detection System (IDS)) oder Informationssicherung (z.B. Backup-Lösungen).
    - 2.2. Schäden aus Beratungs-, Analyse-, Schulungs- oder Organisationsleistungen für den Bereich der Informationssicherheit.
    - 2.3. Schäden aus der Wartung, Pflege oder Administration von Domainnamen (Domain Name Registrar).
    - 2.4. Schäden aus der Tätigkeit als Certification Authority.
    - 2.5. Schäden die beim Betrieb eines Rechenzentrums bzw. Serverraumes durch das Abspeichern oder Ausführen von Software Dritter entstehen, wenn die Software vor der Ablage nicht nach dem anerkannten Stand der Technik ausreichend gegen Befall bösartiger Software (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde etc.) überprüft wurde.
    - 2.6. Schäden aufgrund eines Zugriffs, Zutritts oder Zugangs von unautorisierten Personen oder Programmen wenn nicht dem anerkannten Stand der Technik ausreichende Informationssicherheitsmaßnahmen (z.B. Firewall, Intrusion Detection System (IDS), Virens Scanner, Log-Files, Zutrittskontrolle) und Informationssicherungsmaßnahmen (z.B. Backup, RAID-Systeme) gesetzt wurden.
    - 2.7. Schäden aus der zur Verfügung Stellung eines Internetzuganges (Internet-Providing Dienste)
    - 2.8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Entwicklung oder Produktion von Hard- oder Software sowie von Dienstleistungen für Banken, Versicherungen oder sonstigen Finanzdienstleistungsunternehmen.
    - 2.9. Schäden aus der Erstellung, Planung, Implementierung oder dem Vertrieb von Software zum Vertrieb von Finanzprodukten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit finanziellen Transaktionen.
    - 2.10. Schäden durch Soft- oder Hardware in medizinischen Produkten
    - 2.11. Schäden aus der vollständigen Unterlassung der Softwarepflege oder Hardwarewartung.
    - 2.12. Schäden durch Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen
    - 2.13. Schäden durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen
    - 2.14. Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
    - 2.15. Schäden aus Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusage
    - 2.16. Schäden aus Finanzierungs-, Geld, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften
    - 2.17. Schäden aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer
    - 2.18. Schäden durch ständige Immissionen
    - 2.19. Schäden aus Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten)
    - 2.20. Schäden aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
    - 2.21. Schäden aus der Vergabe von Lizenzen
3. Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen  
Insoweit die Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen mitversichert ist, gelten auch Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen als mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das für die Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen gewählte Sublimit, maximal jedoch die unter Pkt. 7 dieser Besonderen Vereinbarung vereinbarte Versicherungssumme, als vereinbart.

4. Verwahrung von beweglichen Sachen

Insoweit die Verwahrung von beweglichen Sachen mitversichert ist, gelten auch Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen als mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das für die Verwahrung von beweglichen Sachen gewählte Sublimit, maximal jedoch die unter Pkt. 7 dieser Besonderen Vereinbarung vereinbarte Versicherungssumme, als vereinbart.

5. Produkt

In teilweiser Ergänzung zu Abschnitt A, Z.2, Pkt.1 gilt im Sinne dieser Deckungserweiterung die Software, sofern sie eine abgeschlossene, als Handelsware in Betracht kommende und nicht in Hardware eingebettete Anwendung darstellt, als Produkt.

6. Erweiterte Produktedeckung

Die besondere Vereinbarung gem. Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 der EHVB ist getroffen.

Die genannten Bestimmungen sind im Hinblick auf die Installation, Implementierung, Wartung oder Reparatur von Software oder Hardware sinngemäß anzuwenden. In diesem Zusammenhang gilt Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 5.4 als gestrichen.

7. Versicherungssumme

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Für reine Vermögensschäden gilt ein Sublimit von EUR 500.000,00 als vereinbart.

Für die Erweiterte Produktedeckung gilt ein Sublimit von EUR 500.000,00 als vereinbart.

8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes. Für reine Vermögensschäden in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 1.000,00.

Für Schäden aus dem Bürohaftpflichtrisiko kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

## **Erweiterte Umweltdeckung**

**81AH0830**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
2. Art. 6, Pkt. 3.2 gilt als gestrichen.
3. Die Fristen des Art. 6, Pkt. 3.3., letzter Satz des 1. Absatzes sowie 2. Absatz werden auf jeweils 5 Jahre verlängert;
4. Art.6, Pkt. 3.4.1 lautet: die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen einzuhalten;
5. Art. 6, Pkt. 3.4.2, 2. Absatz gilt als gestrichen.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Müllsammelgefäße**

**81AH0840**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr.

## Verwahrung von Kraftfahrzeugen

81AH0850

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt.10.1 AHVB insbesondere auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen (inkl. Diebstahl und Raub) von Kundenfahrzeugen innerhalb der Betriebsstätte, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Zweck der Reparatur oder Wartung in Verwahrung genommen haben.
  2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Diebstahl oder Raub oder im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
  3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
    - 3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;
    - 3.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt, Fahrzeugladung und Wasserfahrzeugen auf Bootsanhängern;
    - 3.3. Schäden durch Witterungseinflüsse.
- Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.



## **Gastgewerbe**

**81AH0860**

Die Versicherung erstreckt sich auf alle mit dem versicherten Hauptrisiko (Gastwirtschafts- und/oder Fremdenbeherbergungsbetrieb – Abschnitt B, Pkt.6 und Pkt.7 der EHVB) im Zusammenhang stehenden Nebenrisiken wie z.B. Freibäder, Hallenbäder, Sauna- und Solariumräume, Sport- und Turnsäle, Camping- und Tennisplätze, Säle für Veranstaltungen aller Art, automatische Kegelbahnen, Musik- und Spielautomaten etc.

## **Vordeckung zu Vorverträgen**

**81AH0870**

Soweit Versicherungsfälle in den zeitlichen Geltungsbereich früherer Policen fallen, die durch diese Police ersetzt werden bzw. diesem zeitlich vorangehen, jedoch aufgrund von Nachdeckungs / Nachmeldefristen u.ä. dort nicht mehr gedeckt sind, wird gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, maximal jedoch im Umfang der abgelaufenen Policen Versicherungsschutz aus diesem Vertrag gewährt.

Der Versicherer wird das versicherte Unternehmen daher so stellen, wie wenn der Vertrag bei dem jeweiligen Vorversicherer fortgeführt worden wäre.

Derartige Fälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet und sind mit einem einfachen Aggregate Limit begrenzt. Insbesondere wird der Versicherer sich bei Unklarheiten über die Zuordnung von Versicherungsfällen unter den Vorvertrag - oder diesen Vertrag - bis zur endgültigen Klarstellung so verhalten, wie wenn der Versicherungsfall unter seine Deckung fallen würde.

Für Schadenersatzansprüche, welche in den zeitlichen Geltungsbereich einer Vorpolice fallen, wird die Vordeckungszeit auf <Wert aus Variable1> Jahre eingeschränkt.

1. **Nachdeckung bei Beendigung der Versicherung infolge von Betriebs-, Produktions- oder Lieferungseinstellung**  
Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, gilt folgende Vereinbarung:  
Abweichend von Art. 4 AHVB wird für Versicherungsfälle, die durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages, aber während der Vertragsdauer, hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige Leistungen hervorgerufen werden im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von <Wert aus Variable1> Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.  
Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge Konkurses wird Versicherungsschutz nur den ehemaligen Organen und übrigen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer geboten.  
Derartige Schadenfälle werden dem letzten Versicherungsjahr zugeordnet und sind insgesamt mit dem 1-fachen Aggregate Limit der zuletzt vereinbarten Pauschalversicherungssumme begrenzt.  
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Tatbestände des Abschnittes A EHVB, Pkt. 2.4 (erweiterte Produktedeckung) sowie für reine Vermögensschäden.
2. **Nachdeckung für ausgeschiedene Mitarbeiter und Organe des Versicherungsnehmers**  
Für ausgeschiedene Mitarbeiter und Organe des Versicherungsnehmers wird für Ansprüche Dritter wegen Personen- oder Sachschäden eine Nachdeckung von <Wert aus Variable1> Jahren, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages, gewährt. Diese Frist beginnt mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters. Das Schadenereignis muss während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Vertragslaufzeit) eingetreten sein. Während der gesamten Nachdeckung steht die PVS für alle versicherten Schadenfälle gemeinsam einmal zur Verfügung.

Soweit der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern Vereinbarungen zur Abänderung von deren gesetzlichen Prüf- und oder entsprechender ausländischer/internationaler Bestimmungen trifft, wird der Versicherer sich nicht auf eine etwaige Ausschlussbestimmung der Bedingungen berufen, soweit für die der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zugrundeliegende Lieferung folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Auslieferung durch den Versicherungsnehmer erfolgt nur nach vorangegangener Qualitätskontrolle auf Basis der mit dem Vertragspartner vereinbarten Parameter. Das Ergebnis der Prüfung ist beim Hersteller zu dokumentieren und aufzubewahren;
- der jeweilige Abnehmer führt eine Prüfung der empfangenen Lieferungen auf Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden durch. Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge offener Mängel.

## **Abhol- und Zustelldienst von Kundenfahrzeugen**

**81AH0900**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen der Hotelgäste (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) auf der Fahrt vom Hotel zum Hotelparkplatz Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.

Die Ausschlussbestimmungen der Art. 7, Pkt. 5.3, Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.2 AHVB finden keine Anwendung. Für diese Deckungserweiterungen gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA und Kanada**

**81AH0910**

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf das außereuropäische Ausland, ausgenommen USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
- 2 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

## **Abweichende Jahreshöchstleistung**

**81AH0930**

Abweichend von Art.5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das <Wert aus Variable1> der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

## **Ausschluss der Deckung für Importe in die EU**

**81AH0940**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen die sich aus Produkten oder Teilen von Produkten ergeben, die durch den Versicherungsnehmer in die EU importiert wurden.



1. Es finden die AHVB und EHVB, insbesondere Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB, Anwendung.
2. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
  - a. Die Versicherung umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko / Gewerbeberechtigung) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördliche Vorschriften berechtigt ist.
  - b. Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird, sofern der Versicherungsnehmer an der Ausführung oder Bearbeitung des Bauwerks in keiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll (z.B. auch als Gehilfe oder Subunternehmer).  
Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 6 AHVB findet Anwendung.
  - c. Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt. 4 EHVB („Erweiterte Produkthaftpflicht“) findet keine Anwendung.  
Klarstellung: Damit soll eine Mehrfachversicherung vermieden werden.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Art. 7 AHVB Schadenersatzverpflichtungen aus
  - a. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen), nachbarrechtliche Ansprüche gem. § 364 ABGB und unvermeidbare Schäden.
  - b. Verletzung von Immaterialgüterrechten;
  - c. der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter sowie aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
  - d. der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität;
  - e. der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren
  - f. sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind;
  - g. Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit;
  - h. Gewährleistung für Mängel
  - i. Ansprüche soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen
  - j. Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen, bzw. die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung
  - k. Überschreitung von Kostenvorschlägen und Krediten;
  - l. Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);
  - m. Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer.
  - n. Rückrufkosten jeder Art
4. Versicherungssumme  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
5. Selbstbehalt  
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall den in der Police vereinbarten Betrag, maximal EUR 50.000,00.

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1 Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
2. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.
3. Obliegenheiten:  
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Gebäuden oder Räumen.  
Art. 7, Punkte 10.1 und 10.3 AHVB finden insoweit keine Anwendung.
- 2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann und aus Schäden an Sachen, die durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Alterung oder innere Betriebs- oder Bruchschäden an ihnen entstehen. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.  
Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.
- 3 Der Versicherungsschutz laut Pkt. 1 wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherungen) nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert.
- 4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemietete oder geleaste bewegliche Sachen.  
Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB finden insoweit keine Anwendung.  
Das Sublimit hierfür beträgt EUR 10.000,00.  
Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 1.000,00.  
Der Versicherungsschutz für alle anderen Schadenfälle dieser Deckungserweiterung wird im Rahmen des hierfür vereinbarten Sublimits im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet

## Reine Vermögensschäden

81AH0990

1. Reine Vermögensschäden sind unter besonderer Berücksichtigung der unter Pkt. 3 angeführten Ausschlüsse mitversichert.  
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie im Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziff. 2 EHVB.
2. Art.1, Pkt.2.3 AHVB findet Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
  - Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
  - Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
  - Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
  - Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
  - Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
  - Abhandenkommen von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Nachdeckungsfrist beträgt abweichend von Art.1, Pkt. 2.3 AHVB, 5 Jahre.

Schadenersatzansprüche aus der Tätigkeit als Organ eines Unternehmens (D&O-Ansprüche) fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Reine Vermögensschäden

81AH0991

1. Reine Vermögensschäden sind unter besonderer Berücksichtigung der unter Pkt. 3 angeführten Ausschlüsse mitversichert.  
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie im Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziff. 2 EHVB.
2. Art.1, Pkt.2.3 AHVB findet Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
  - Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
  - Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
  - Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
  - Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
  - Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
  - der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen;
  - Abhandenkommen von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Nachdeckungsfrist beträgt abweichend von Art.1, Pkt. 2.3 AHVB, 5 Jahre.

Schadenersatzansprüche aus der Tätigkeit als Organ eines Unternehmens (D&O-Ansprüche) fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Unbegrenzte Nachdeckung bei Betriebseinstellung**

**81AH1000**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner, Insolvenz) beendet, gilt folgende Vereinbarung:

Abweichend von Art. 4 AHVB wird für Versicherungsfälle, die durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages, aber während der Vertragsdauer, hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige Leistungen hervorgerufen werden im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung geboten.

Derartige Schadenfälle werden dem letzten Versicherungsjahr zugeordnet und sind mit dem 1-fachen Aggregate Limit der vereinbarten Pauschalversicherungssumme begrenzt.

## **Indexklausel**

**81AH1010**

Die Prämie wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2010) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Prämie erhöht bzw. vermindert sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Prämienanpassung entspricht. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Erhöhung oder Verringerung der Prämie wird der von der Statistik Austria jeweils letztmalig vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils vier Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen.

## Eingebrachte Fahrzeuge von Gästen

81AH1020

- 1 Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und 10.2 AHVB auch Schadenersatzansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder dem Abhandenkommen von eingebrachten Fahrzeugen von Gästen, wenn diese Fahrzeuge auf den von der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellten Plätzen ordnungsgemäß abgestellt wurden.
- 2 Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebs-fremde (Schwarzfahrt); soweit hierfür nicht Versicherungsschutz aus der Kfz Haftpflichtversicherung besteht.  
Für Ansprüche auf Ersatz des Malusschadens gegen den versicherten Schädiger besteht Versicherungsschutz.  
Bei Verlust oder Abhandenkommen eines Fahrzeuges ist die Versicherungsnehmerin - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers.VG - zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde verpflichtet.  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
  - innere Betriebs- und Bruchschäden
  - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, und Wasserfahrzeugen auf Bootsanhängern.
  - Schäden durch Witterungseinflüsse.Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.



## **Verwahrung von beweglichen Sachen - ohne Verlust und Abhandenkommen**

**81AH1030**

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet hat, sowie Sachen die ihm oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

1. Reine Vermögensschäden
- 1.1 Reine Vermögensschäden sind mitversichert.  
Es findet der Art.1, Pkt. 2.3 AHVB Anwendung.
- 1.2 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.3, 7.Absatz AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Schadenmeldung nach Art. 8, Pkt. 1.3 bleibt unberührt.
- 1.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Art.1,Pkt. 2.3 letzter Absatz AHVB, sowie Art. 7 AHVB Schadenersatzverpflichtungen aus
  - a) Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
  - b) Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
  - c) Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
  - d) Verletzung der Schweigepflicht;
  - e) Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
  - f) Überschreitung von Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
  - g) Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient;
  - h) Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen, bzw. die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
- 1.4 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
2. Jahreshöchstleistung  
Bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 2.000.000,- leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB für Personen-, Sachschäden und daraus abgeleitete Vermögensschäden sowie reine Vermögensschäden höchstens das Fünffache dieser Summe.

1. Reine Vermögensschäden
- 1.1 Reine Vermögensschäden sind mitversichert.  
Es findet der Art.1, Pkt. 2.3 AHVB Anwendung.
- 1.2 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.3, 7.Absatz AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Schadenmeldung nach Art. 8, Pkt. 1.3 bleibt unberührt.
- 1.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Art.1,Pkt. 2.3 letzter Absatz AHVB, sowie Art. 7 AHVB Schadenersatzverpflichtungen aus
  - a) Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
  - b) Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
  - c) Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
  - d) Verletzung der Schweigepflicht;
  - e) Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
  - f) Überschreitung von Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
  - g) Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient;
  - h) Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen, bzw. die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
  - i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung sowie aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen;
- 1.4 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
2. Jahreshöchstleistung  
Bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 2.000.000,00 leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB für Personen-, Sachschäden und daraus abgeleitete Vermögensschäden sowie reine Vermögensschäden höchstens das Fünffache dieser Summe.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt. 2. AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlichrechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11. und 12. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Höchstbetrag.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall den in der Polizza angeführten Betrag. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt. 3. AHVB wird besonders hingewiesen.

## **Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen**

**81AH1070**

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenersatzansprüche nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016) und des Datenschutz-Gesetzes (DSG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Rahmen auch reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden, für welche die Bestimmungen des Art 1, Pkt. 2.3 AHVB gelten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen Strafen, Bußen und dergleichen. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Reiseveranstalter nach dem Pauschalreisegesetz**

**81AH1080**

Versicherungsschutz besteht auch für die im Rahmen des versicherten Risikos ausgeübte Tätigkeit als Reiseveranstalter im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz) BGBl. I Nr 50/2017.

## **Sachschäden durch Umweltstörung**

**81LW0010**

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist im Rahmen der AHVB und EHVB getroffen.  
Abweichend von Abschnitt B, Z. 5.1.4 und Z. 10.1.4 EHVB beträgt das vereinbarte Sublimit 25 % der Pauschalversicherungssumme.

## **Haus- und Grundbesitz (auch vermietet)**

**81LW0020**

Abschnitt B, Z. 10.1.2 und Z. 10.1.4 gelten als gestrichen. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet, verleast oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.



## **Kosten für eine Wutuntersuchung**

**81LW0030**

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Polizza auch Kosten bis 1 % der Pauschalversicherungssumme, die dem Versicherungsnehmer durch eine Tollwutuntersuchung der versicherten Tiere entstehen.

**Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Fluren und Kulturen durch Weidevieh**

**81LW0040**

Abweichend von Abschnitt B, Z. 5.1.1 EHVB gelten durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen als mitversichert.

## **Privathaftpflicht (subsidiär)**

**81LW0050**

Für den Versicherungsnehmer und seine Dienstnehmer gilt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang der Abschnitt B, Z. 15 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung wird vorerst jedenfalls aus diesem Vertrag Deckung gewährt.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch die Haltung oder Verwendung von Flugmodellen oder Drohnen, soweit diese außerhalb Österreich verwendet werden oder einer behördlichen Bewilligung bedürfen.

## **Privathaftpflicht für Eltern und Schwiegereltern im Ausgedinge (subsidiär)**

**81LW0060**

Für Eltern und Schwiegereltern im Ausgedinge gilt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang der Abschnitt B, Z. 15 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung wird vorerst jedenfalls aus diesem Vertrag Deckung gewährt. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch die Haltung oder Verwendung von Flugmodellen oder Drohnen, soweit diese außerhalb Österreich verwendet werden oder einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Abschnitt B, Z. 15.3 EHVB gilt als gestrichen.

## **Holzschlägerung im eigenen und fremden Wald**

**81LW0070**

Abweichend von Abschnitt B, Z. 5.1.2 EHVB gelten Holzschlägerung im fremden Wald auch dann als mitversichert, wenn sie nicht für den eigenen Bedarf erfolgen und der jährliche Umsatz daraus EUR 30.000,00 nicht übersteigt.

## **Aufhebung Angehörigenausschluss eingeschränkt auf Feuerregress**

**81LW0080**

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 gelten Schadenersatzansprüche unter Angehörigen insoweit als mitversichert, als sie im Wege eines Regresses des Feuerversicherers geltend gemacht werden.

## **Belegschäden**

**81LW0090**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 5.1.1 EHVB gilt für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren als getroffen.

**Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen (gilt nicht für Reitschul- und/oder Reitstallbetriebe)**

**81LW0100**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 5.1.1 EHVB gilt für Schadenersatzverpflichtungen aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen als getroffen.



## **Kutschen- und Schlittenfahrten für eigene und fremde Gäste**

**81LW0110**

Kutschen- und Schlittenfahrten mit eigenen und fremden Gästen sind vom Versicherungsschutz umfasst.

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
  2. Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie den Verlust und das Abhandenkommen von Schlüsseln und Komponenten von Zutrittssystemen.
  3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
  4. Für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
  5. Der Versicherungsschutz für die Verwahrung eingebrachten Sachen von Gästen gemäß § 970 oder § 970a ABGB richtet sich ausschließlich nach den in Abschn. B, Pkt. 6 und Pkt. 7 EHVB enthaltenen Bestimmungen.
  6. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet hat, oder die ihm oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden sowie aus der Einstellung von Tieren in Gaststallungen.
- Für diese Deckungserweiterung gilt ein Sublimit von 10 % im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als vereinbart.

## **Durchführung von Baggerarbeiten**

**81LW0130**

Die Durchführung von Grab- bzw. Baggerarbeiten gilt als mitversichert.

## **Gaststallungen**

**81LW0140**

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen von eingestellten Tieren in Gaststallungen.  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Materialseilbahn**

**81LW0150**

Als mitversichert gilt der Bestand und Betrieb einer Materialseilbahn. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist die Beförderung von Personen.

## **Streichung Fremdenbeherbergungspaket**

**81LW0160**

Abschnitt B, Z. 5.1.9 EHVB gilt als gestrichen.

## **Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen der Beherbergungsgäste**

**81LW0170**

In Abänderung von Abschnitt B, Z.6 EHVB ist die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, sowie dem Verlust und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste mitversichert.

Das Sublimit beträgt 10 % im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Eingebrachte Fahrzeuge von Gästen**

**81LW0180**

In Abänderung von Abschnitt B, Z.6.3.2 EHVB umfasst der Versicherungsschutz auch Schadenersatzansprüche aus Schäden an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.

Das Sublimit beträgt 10 % im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.







1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
  - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer)
  - 1.2 aus der Innehabung und Pflege von Gräbern
  - 1.3 als Arbeitgeber von Hauspersonal
  - 1.4 aus der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung als Verwahrer wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung, Verlust oder Abhandenkommen von am Risikoort eingebrachten Sachen der Besucher, Gäste und Kunden.

Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer übergeben oder an einen von diesem angewiesenen Ort innerhalb oder außerhalb des Grundstückes gebracht wurden. Insoweit finden die Bestimmungen laut Art 7. Pkt. 5.2. und 10.1. AHVB-P keine Anwendung.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
- 1.5 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Alarmanlage, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage sowie Telefonanlagen;
- 1.6 aus der Haltung und Verwendung von Auto-, Flug- und Schiffsmodelle, (Elektro)-Fahrrädern , Drohnen, sowie von sonstigen Sportgeräten aller Art, so ferne keine behördliche Berechtigung, Typisierung oder ein Führerschein oder sonstiger Befähigungsnachweis erforderlich ist beziehungsweise keine Pflichtversicherungsspflicht besteht
- 1.7 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- 1.8 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 1.9 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde, Pferde und sonstige behördlich genehmigungspflichtige Tiere
- 1.10 Abhaltung von privaten Feiern und Veranstaltungen
- 1.11 private Tätigkeiten im Rahmen von Gemeinden, Genossenschaften, Kirchen, Vereinen oder Verbänden so ferne hierfür nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht ( Subsidiärdeckung )
2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
  - 2.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
  - 2.2 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

Diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, solange sie in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht länger als 12 Monate aus dieser abwesend sind und hierfür nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht ( Subsidiärdeckung). Eine ausbildungsbedingte Hauptmeldung an einer anderen Adresse unterbricht die häusliche Gemeinschaft nicht.
- 2.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

**A) Umwelthaftpflicht**

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB-P für Sachschäden durch Umweltstörung ist getroffen.

**B) Umweltsanierungskostenversicherung****1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)**

1.1. Im Rahmen der zu Art. 6 AHVB-P getroffenen besonderen Vereinbarung für Sachschäden durch Umweltstörung und nach Maßgabe der im Art. 6 AHVB-P enthaltenen Bedingungen besteht abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB-P, Versicherungsschutz für die Kosten der Sanierung von Umweltschäden, die dem Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz "Sanierungsverpflichtungen" genannt).

Mitversichert sind auch Regressansprüche des von der Behörde wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den oben genannten Bestimmungen, zur Haftung herangezogenen Dritten.

1.2. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

Diese Deckungserweiterung findet bei Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen außerhalb Österreichs keine Anwendung.

**1.3. Abgrenzung zu anderen Versicherungen**

1.3.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art. 6 AHVB) sind.

1.3.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

**2. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen**

Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

**3. Örtlicher Geltungsbereich**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bezieht sich der Versicherungsschutz auf Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen in Österreich und den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat.

Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

**4. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

4.1. In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

4.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

4.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

4.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

4.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle.

4.2. Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs.3 B-UHG).

4.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, Pkt. 6.3 und Pkt. 6.4 AHVB sind.

Für die Deckungserweiterung Umwelthaftpflicht und Umweltsanierungskosten-Versicherung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

**Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.  
Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB finden keine Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Verwahrung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Tätigkeiten an Hard- und Softwareprodukten von Kleincomputersystemen (PCs, Drucker, Laptops, Notebooks etc.), Be- und Entladung von Kraft- und Wasserfahrzeugen sowie für Sachen von von Arbeitnehmern, Besuchern und Gästen, die an zugewiesene Orte eingebracht werden.

**Verwahrung von beweglichen Sachen**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verwahrung von Hard- und Softwareprodukten von Kleincomputersystemen (PCs, Drucker, Server, Laptops, Notebooks etc.), sowie für Sachen von Arbeitnehmern, Besuchern und Gästen, die an zugewiesene Orte eingebracht werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

**Sachschäden durch Allmählichkeit**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.). Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen und Sachschäden durch Umweltstörung.

**Mietsachschäden**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von 12 Monaten. Die Ausschlussbestimmungen laut Art 7, Punkt 10, finden insoweit keine Anwendung.

**Reine Vermögensschäden**

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers auch auf reine Vermögensschäden.

**Für diese Deckungserweiterungen gilt insgesamt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.**

1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos Haus- und Grundbesitz (Risikoort laut Polizze) auch auf Schadenersatzverpflichtungen insbesondere aus
  - 1.1. Innehabung, Beaufsichtigung, Beleuchtung, Pflege, Reinhaltung, Versorgung und Verwaltung der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Schwimmbecken. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
  - 1.2. Innehabung oder Verwendung der gesamten technischen Einrichtungen (wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Rauchgasmelder, Sicherheitseinrichtungen etc.) einschließlich des Einsatzes und der Verwendung von Datenverarbeitung (Hard- und Software);
  - 1.3. Verleihung oder Vermietung von Geräten und/oder Maschinen;
  - 1.4. Veranstaltungen (z.B. Abhaltung von Haus- und Mieterversammlungen etc.);
  - 1.5. aus der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung als Verwahrer wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung, Verlust oder Abhandenkommen von am Risikoort eingebrachten Sachen der Besucher, Gäste und Kunden.

Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer übergeben oder an einen von diesem angewiesenen Ort innerhalb oder außerhalb des Grundstückes gebracht wurden. Insoweit finden die Bestimmungen laut Art. 7. Pkt. 5.2. und 10.1. AHVB-P keine Anwendung.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
  - 1.6. Überflutungsschäden an Sachen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Die Ausschlussbestimmungen laut Art. 7, Pkt.12 AHVB-P finden keine Anwendung.

Für diese Deckungserweiterung gilt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ein fixes Sublimit in Höhe von EUR 150.000,00 als vereinbart.
2. Mitversicherte Personen  
Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen folgender Personen:
  - 2.1. Liegenschaftseigentümer, Hauseigentümer, Hausbesitzer, Hausverwalter und Hausbesorger;
  - 2.2. sonstige Personen, die im Auftrag des VN für ihn handeln, sofern diese Tätigkeiten nicht in Ausübung ihres Berufes (ausgenommen Hausgehilfen und Hausangestellte), Betriebes oder Gewerbes erfolgt;
  - 2.3. Personen, die infolge Fruchtgenuss oder Insolvenzverwaltung, anstelle des Versicherungsnehmers treten.
  - 2.4. Ausgeschlossen sind jedoch Regressverpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern wegen Arbeitsunfällen unter gleichgestellten beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3.
3. Unbebaute Grundstücke  
Für unbebaute Grundstücke gilt ergänzend folgendes:
  - 3.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Bau eines Hauses auf diesem Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Für die Mitversicherung des Bauherrenrisikos sowie für das Risiko aus der Durchführung von Bauarbeiten in Eigenregie bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.

1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten (z.B. Abbruch-, Grab-, Bau-, Neubau-, Umbau-, Zubau- oder Reparaturarbeiten aller Art ) einschließlich der Durchführung dieser Bauarbeiten in Eigenregie, jedoch nur insoweit, als die Gesamtbaukostensumme für das einzelne Projekt die in der Polizze angeführte Gesamtbaukostensumme nicht übersteigt.  
Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.
2. Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhaben (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB-P.  
Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.  
Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 3.1 Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;
  - 3.2 Schäden durch Verstaubungen;
- 4 Baukoordinator  
Die fehlende Beauftragung eines Baukoordinators beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.



1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten (z.B. Abbruch-, Grab-, Bau-, Neubau-, Umbau-, Zubau- oder Reparaturarbeiten aller Art ) einschließlich der Durchführung dieser Bauarbeiten in Eigenregie, jedoch nur insoweit, als die Gesamtbaukostensumme für das einzelne Projekt die in der Polizze angeführte Gesamtbaukostensumme nicht übersteigt.  
Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.
2. Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhabens (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB-P.  
Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.  
Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 3.1 Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;
  - 3.2 Schäden durch Verstaubungen;
- 4 Baukoordinator  
Die fehlende Beauftragung eines Baukoordinators beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

## **Erweitertes Umweltrisiko**

**81PR0070**

Der Versicherungsschutz umfasst, abweichend von Artikel 7, Pkt. 6 auch Sachschäden durch Umweltstörung im Sinne von Art.6 AHVB-P am Erdreich des Versicherungsgrundstückes und an versicherten Gebäudebestandteilen.  
Für die Deckungserweiterung gilt das in der Polizza vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## **Hundehaltung weltweit**

**81PR0080**

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung und Betreuung der in der Polizza angeführten Anzahl an Hunden und umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verfügungsberechtigten oder Verwahrers dieses Tieres.

Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von Art. 1 Pkt. 2.1.1. AHVB-P im Rahmen der Polizza - auch Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch eine Tollwutuntersuchung der versicherten Tiere entstehen.

## **Schäden an Müllsammelgefäßen**

**81PR0090**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen

1. Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr.

Insoweit aufgrund von Landesgesetzen für die Müllabfuhr Müllsammelgefäße im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, gilt folgendes:

2. Der Versicherungsschutz laut Pkt.1 wird abweichend von Art.1 AHVB-P zur Neuwertbasis bereitgestellt. Anderweitig bestehende Sachversicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

## **Waldbesitz**

**81PR0100**

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos (Risikoort laut Polizze) auch auf Schadenersatzverpflichtungen insbesondere aus der Innehabung, Pflege und Verwaltung der Waldflächen innerhalb Österreichs bis zu einer Größe von insgesamt 5 ha zur ausschließlich privaten Nutzung. Eine gewerbliche Nutzung der Waldfläche gilt nicht mitversichert.

## **Privatstraße auf fremdem Grund**

**81PR0110**

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos (Risikoort laut Polizze) auch auf Schadenersatzverpflichtungen insbesondere aus der

- Innehabung, Beaufsichtigung, Beleuchtung, Pflege, Reinhaltung, Versorgung und Verwaltung der versicherten Privatstraße auf fremdem Grund;
- Innehabung oder Verwendung der gesamten technischen Einrichtungen (wie z.B. Schrankenanlagen und sonstige Sicherheitseinrichtungen etc.)

1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die aus der Ausübung der Jagd entstehen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).  
Dabei ist es gleichgültig, ob die Jagd ausgeübt wird in der Eigenschaft als Eigenjagdberechtigter, Jagdpächter, Jagdveranstalter, Jagdverwalter, Berufsjäger, Jagdaufseher, Förster, Forstbeamter, Jagdschutz- bzw. Forstschutzorgan oder als Jäger.
2. Mitversichert im Rahmen des Pkt.1 sind Schadenersatzverpflichtungen aus
  - Innehabung und Verwendung von Jagdhütten, Hochsitzen, Futterstellen, Fanggeräten und Wildzäunen (ausschließlich für Jagdzwecke); ferner von Hieb-, Stich- oder Schusswaffen als Sportgeräte bzw. für Zwecke der Selbstverteidigung (sofern behördlich erlaubt);
  - Haltung von für die Jagd geeigneten Tieren (nicht jedoch von Wild in Gehegen);
  - Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnis zur Tötung herumstreifender Hunde und Katzen.
3. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht durch Wild verursachte Schäden an Fluren und Kulturen.

## **Tierhalterhaftpflicht**

**81PR0130**

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung und Betreuung der in der Polizza deklarierten Tierart und umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verfügungsberechtigten oder Verwahrers dieser Tiere.

Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von Art 1 Pkt.2.1.1. AHVB-P im Rahmen der Polizza - auch Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch eine Tollwutuntersuchung der versicherten Tiere entstehen.



1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen als Tierhalter wegen Schäden an gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von 12 Monaten.  
Art. 7, Pkt. 10.1., 10.2. und 10.3 AHVB-P finden insoweit keine Anwendung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann und aus Schäden an Sachen, die durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Alterung oder innere Betriebs- oder Bruchschäden an ihnen entstehen. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.
3. Der Versicherungsschutz laut Pkt. 1 wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-versicherungen) nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert.

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung und Verwendung der in der Police deklarierten Wasserfahrzeuge - sofern diese Fahrzeuge ausschließlich für Privat- und/oder Sportzwecke Verwendung finden - und umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen jener Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers laut § 6 VersVG zur Folge hat, wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt und er sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigtem Zustand im Sinne der jeweils geltenden Verkehrsvorschriften befindet.
3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB-P auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Teilnahme an Motorbootrennen sowie den dazugehörigen Trainingsläufen.

1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten (z.B. Abbruch-, Grab-, Bau-, Neubau-, Umbau-, Zubau- oder Reparaturarbeiten aller Art ) einschließlich der Durchführung dieser Bauarbeiten in Eigenregie, jedoch nur insoweit, als die Gesamtbaukostensumme für das einzelne Projekt die in der Polizze angeführte Gesamtbaukostensumme nicht übersteigt.  
Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.
2. Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhaben (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB-P.  
Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.  
Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 3.1 Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;
  - 3.2 Schäden durch Verstaubungen;
- 4 Baukoordinator  
Die fehlende Beauftragung eines Baukoordinators beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

**A) Umwelthaftpflicht**

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB-W für Sachschäden durch Umweltstörung ist getroffen.

**B) Umweltsanierungskostenversicherung****1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)**

- 1.1. Im Rahmen der zu Art. 6 AHVB-W getroffenen besonderen Vereinbarung für Sachschäden durch Umweltstörung und nach Maßgabe der im Art. 6 AHVB-W enthaltenen Bedingungen besteht abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB-W, Versicherungsschutz für die Kosten der Sanierung von Umweltschäden, die dem Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz "Sanierungsverpflichtungen" genannt).  
Mitversichert sind auch Regressansprüche des von der Behörde wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den oben genannten Bestimmungen, zur Haftung herangezogenen Dritten.
- 1.2. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB-W besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.  
Diese Deckungserweiterung findet bei Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen außerhalb Österreichs keine Anwendung.
- 1.3. Abgrenzung zu anderen Versicherungen
  - 1.3.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art. 6 AHVB-W) sind.
  - 1.3.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen  
Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
  - ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
  - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
3. Örtlicher Geltungsbereich  
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bezieht sich der Versicherungsschutz auf Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen in Österreich und den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat.  
Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
4. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
  - 4.1. In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
    - 4.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
    - 4.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
    - 4.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
    - 4.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle.
  - 4.2. Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückerersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs.3 B-UHG).

- 4.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB-W hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, Pkt. 6.3 und Pkt. 6.4 AHVB-W sind.

**Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.  
Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB-W finden keine Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Tätigkeiten an Hard- und Softwareprodukten von Kleincomputersystemen (PCs, Drucker, Laptops, Notebooks etc.), Be- und Entladung von Kraft- und Wasserfahrzeugen sowie für Sachen von Arbeitnehmern, Besuchern und Gästen, die an zugewiesene Orte eingebracht werden.

**Verwahrung von beweglichen Sachen**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB-W auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verwahrung von Hard- und Softwareprodukten von Kleincomputersystemen (PCs, Drucker, Server, Laptops, Notebooks etc.), sowie für Sachen von Arbeitnehmern, Besuchern und Gästen, die an zugewiesene Orte eingebracht werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

**Sachschäden durch Allmählichkeit**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB-W auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.). Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen und Sachschäden durch Umweltstörung.

**Reine Vermögensschäden**

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers auch auf reine Vermögensschäden.

1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos Haus- und Grundbesitz (Risikoort laut Polizze) auch auf Schadenersatzverpflichtungen insbesondere aus
  - 1.1. Innehabung, Beaufsichtigung, Beleuchtung, Pflege, Reinhaltung, Versorgung und Verwaltung der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Schwimmb Becken. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
  - 1.2. Innehabung oder Verwendung der gesamten technischen Einrichtungen (wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Rauchgasmelder, Sicherheitseinrichtungen etc.) einschließlich des Einsatzes und der Verwendung von Datenverarbeitung (Hard- und Software);
  - 1.3. Verleihung oder Vermietung von Geräten und/oder Maschinen;
  - 1.4. Veranstaltungen (z.B. Abhaltung von Haus- und Mieterversammlungen etc.);
  - 1.5. aus der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung als Verwahrer wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung, Verlust oder Abhandenkommen von am Risikoort eingebrachten Sachen der Besucher, Gäste und Kunden.

Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer übergeben oder an einen von diesem angewiesenen Ort innerhalb oder außerhalb des Grundstückes gebracht wurden. Insoweit finden die Bestimmungen laut Art. 7, Pkt. 5.2. und 10.1. AHVB-W keine Anwendung.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
- 1.6. Überflutungsschäden an Sachen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl.Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

Die Ausschlussbestimmungen laut Art. 7, Pkt. 12 AHVB-W finden keine Anwendung.

Für diese Deckungserweiterung gilt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ein fixes Sublimit in Höhe von EUR 150.000,00 als vereinbart.
2. Mitversicherte Personen  
Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen folgender Personen:
  - 2.1. Liegenschaftseigentümer, Hauseigentümer, Hausbesitzer, Hausverwalter und Hausbesorger;
  - 2.2. sonstige Personen, die im Auftrag des VN für ihn handeln, sofern diese Tätigkeiten nicht in Ausübung ihres Berufes (ausgenommen Hausgehilfen und Hausangestellte), Betriebes oder Gewerbes erfolgt;
  - 2.3. Personen, die infolge Fruchtgenuss oder Insolvenzverwaltung, anstelle des Versicherungsnehmers treten.
  - 2.4. Ausgeschlossen sind jedoch Regressverpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern wegen Arbeitsunfällen unter gleichgestellten beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3.
3. Unbebaute Grundstücke  
Für unbebaute Grundstücke gilt ergänzend folgendes:  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Bau eines Hauses auf diesem Grundstück unverzüglich anzuzeigen.  
Für die Mitversicherung des Bauherrenrisikos sowie für das Risiko aus der Durchführung von Bauarbeiten in Eigenregie bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.

## **Erweitertes Umweltrisiko**

**81PW0070**

Der Versicherungsschutz umfasst, abweichend von Artikel 7, Pkt. 6 AHVB-W auch Sachschäden durch Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB-W am Erdreich des Versicherungsgrundstückes und an versicherten Gebäudebestandteilen. Für die Deckungserweiterung gilt das in der Police vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.



## **Schäden an Müllsammelgefäßen**

**81PW0090**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen

1. Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr.

Insoweit aufgrund von Landesgesetzen für die Müllabfuhr Müllsammelgefäße im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, gilt folgendes:

2. Der Versicherungsschutz laut Pkt.1 wird abweichend von Art.1 AHVB-W auf Neuwertbasis bereitgestellt. Anderweitig bestehende Sachversicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

## **Privatstraße auf fremdem Grund**

**81PW0110**

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos (Risikoort laut Polizze) auch auf Schadenersatzverpflichtungen insbesondere aus der

- Innehabung, Beaufsichtigung, Beleuchtung, Pflege, Reinhaltung, Versorgung und Verwaltung der versicherten Privatstraße auf fremdem Grund;
- Innehabung oder Verwendung der gesamten technischen Einrichtungen (wie z.B. Schrankenanlagen und sonstige Sicherheitseinrichtungen etc.)

1. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten (z.B. Abbruch-, Grab-, Bau-, Neubau-, Umbau-, Zubau- oder Reparaturarbeiten aller Art ) einschließlich der Durchführung dieser Bauarbeiten in Eigenregie, jedoch nur insoweit, als die Gesamtbaukostensumme für das einzelne Projekt die in der Polizze angeführte Gesamtbaukostensumme nicht übersteigt.  
Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.
2. Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhaben (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB-W.  
Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.  
Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 3.1 Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;
  - 3.2 Schäden durch Verstaubungen;
- 4 Baukoordinator  
Die fehlende Beauftragung eines Baukoordinators beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.



